



GRAVAMINA

Der
Römischi-Catholischen
In der
Grafschafft Marc.

Gravamen I^{rum}

Sein Stück der Contribution hat es mit denen Geist- Contri-
lichen / Clöstern und Conventen eben die Be- butio
wandtnuß wie im Fürstenthumb Cleve; daß nem- Cleri.
lich dieselbe notorietate attestante dergestalt dispro-
portionirt und unerträglich collectiret werden /
daß aus derenselben Mittel einige ihr Contingent per Ele-
mosynam ostiatim suchen und samblen müssen / und wird das
Lamentiren und Bitten pro sublevamine, in keine zu geschwei-
gen Recels-mäßige Consideration gezogen.

U

Gra-

Gravamen 2^{dura}.

Accisen.

Denenselben wird ebenfalls wie im Herzogthumb Cleve zu mehrerem Ihren Beschwehr newerlicher maessen / die Zahlung so genanter Licenten - und Accisen auffgebürdet / welches eines Theils Justitiae distributivæ widerstrebet / indehme sie einmahl vielfältig collectirt seyn / und nicht (gleichwie die Weltliche) durch Zahlung der Accisen / von anderen Collecten befreyet oder enthoben werden / anderen Theils die Recessen wohl = austrücklich præcavirte = und festgestellet haben / Art. 5. §. 2. Recess. de Anno 1672. und Neben-Recess §. 12. lauth Ahnlagen sub Lit. A. I. & B. I. daß gegen das Herkommen denenselben keine newe Lasten imponirt werden solten / zu geschweigen daß dabey ausser Acht gelassen werde / die in Recessibus Art. 5. §. 2. verglichene und in Conformität deren in verschiedenen Königlich = Preußischen Schreiben / und annoch in specie am 4. May 1706. in so deutlichen Terminis (daß nemlich Ihr. Königl. Majestät ahn denen von Dero Clevischer Regierung denen Catholischen zugefügten Beschwerden kein Gefallen trügen / sonderen Dero beständige Willens- Meinung wäre / denen auffgerichteten Religions- Recessen ein accurates Vergnügen zu thuen / gegen Thro in Cleve- und March habende Römischo-Catholischer Religion zugethane Unterthanen in allen Begebenheiten mit solcher æquitat = und moderation zu verfahren / auch sonst mit ihnen dergestalt umbgehen zu lassen / wie sie wünschten / daß ihre Glaubens-Genossen in denen Gülich- und Bergischen Landen tractirt werden mögten) mehreren Inhalts der Ahnlagen sub Lit. C. I. zugesagte und versprochene Parität und Gleichhaltung der Römischo-Catholischen / mit denen Evangelisch- Reformirten- und Lutherischen / so jedoch diesen in Conformität gedachter Recessen / in Gülich- und Berg unstreitig gegönnet = und gestattet wird.

Lit.
C. I.Gravamen 3^{tium}.Nundi-
natio
Benefi-
ciorum.

Mit denen Pastoraten und anderen Geistlichen Beneficiis, wird es gleichfalls gehalten / wie in Gravamine Clivensi I^{mo} mit mehreren demonstrirte worden / daß nemlich damit

damitten nundinirt = mit dem Meistbietenden tractirt = und contrahirt werde / ohne Absehen ob der Ankäuffer qualificiret / oder dessen Person der Communität angenehm seye oder nicht ; immassen doch ihrer Seiths strictissime prætendirt werden will / wie van aus solchen Nundiniren = und Commerciiren von geringer Zeit anhero solche Geldere gezogen worden / so mehreres austragen oder sich belauffen / als die zu sothanen Pastoraten = und anderen Beneficien / zu Behueff des Catholischen Gottes = Dienstes fundirt = und gewittmete Güther importiren können / und in substantia werth seyn mögen / dessen geziehmende Remediirung bis anhero vergeblich gesuchet worden.

Gravamen 4^{tum}

Geicher Gestalt wird es gehalten mit der Geistlicher Jurisdiction , Visitation und Censur , wie im Herzogthumb Cleve / sub N. 9. & 10. graviret worden / welches umb so viel demehr empfindlich ist / daß dadurch cultus divinus & Exercitium Religionis ejusdem & conscientiae libertas behindert = und Catholischer Seithen denen Evangelisch - Reformirt - und Lutherischen in denen Herzogthumben Gülich - und Berg in dergleichen Stücken / im geringsten nicht vorgegriffen - oder einige Sperrung gemacht wird.

Jurisdi-
ctio, Visi-
tatio &
Censura
Ecclesia-
stica.

Gravamen 5^{tum}

Mit denen Magistraten hat es auch die Bewandtniß wie im Herzogthumb Cleve sub N. 15. & seqq. doliret worden / daß man nemblichen im Gülich - und Berg zu Faveur der Evangelisch - Reformirt - und Lutherische prætendire liberam & illimitatam Electionem , ahn Statt reciproci aber zum Präjudiz der Römisch-Catholischen in Cleve - und Marck directè in Contrarium attentiren / und wie die Election zu verfügen seye / vorschreibe und poenaliter befehle / und wan dieser Seiths ob defectum reciproci , denen Evangelischen im Gülich - und Berg sothane freye Election ad exclusionem Catholicorum nicht gestattet werden will / durch gewöhnliche Thätlichkeiten / es seye auch de Anno regulativo dociret

Auch
Magistrate
Wählen
Catholi-
schen be-
hindert.

und constire davon oder nicht/ verfahren/ und die fundbahre Unfuegen mit Gewalt behauptet werden/ wovon das Novilsum Attentatum, so wieder die Catholische Haubt-Stadt Calcar Herzogthumb Cleve/ wegen der Freyheit Medtman Herzogthumbs Berg ic. so mehrentheils der Reformirter Religion zugethan / und privativam Electionem prærequisitæ justificatione non concurrente prætendiret hat/ sub prætextu Repressaliarum verübet worden/ mit mehreren bezeuge/ es bestehet dieses in notoricitate und kan hierumb nicht diffiret werden.

Gravamen 6^{tum}

Dem Closter Parades Erb-Schaden zugeschrieben.
Dem Jungfräwlichen Closter zum Paradeis Ordinis St. Dominici bey Soest gelegen / seye vor einigen Jahren zu 36. bis 38. tausendt Reichsthaler ahn Landt-Gütheren sub consueto Prætextu Repressaliarum , thätlich ex hoc capite benommen/ daß man die ahngemaeste Postulata in der Pfalz denen Evangelisch-Reformirten nicht einräumen wollen : und wie endlich sothane Postulata durch angehaltene Eigenthältlichkeiten erzwungen worden/ da hat man zwaren besagte Landt-Güther / wie sie dahmahls befunden worden/ hinwieder deoccupirt/ mithin die Prærepta so etliche tausendt Rthlr. importiren zu restituiren versprochen lauth Ahnslagen sub Lit. D.I.E.I. & F. I. solchen Endts aber so wenig/ als zu Erfahrung des durch Abstellung des Closter Gehölzes und sonst in denen Landt-Gütheren beschehenen unerseßlichen inæstimablen Erb-Schadens Lit. G. I. cum Adjunctis Num. 1 2. 3. 4. die gebührende Verfügung gethan ; Dieses gewaltiges Attentatum ist nicht Landt- sondern Reichs-kündig / und in keine Weghe / wan man factorum notoriäm veritatem nicht invertiren will/ mit einigen Schein zu bemanteln.

Lit.
D. I.
E. I. &
F. I.

Gravamen 7^{mum}

Missionareis der Unterhalt entzogen.
Bleichmäßige thätliche Zumuthung empfinden zum öfteren bey exadverso ergreiffenden Prætext der Repressalien die Missionarii zu Hagen/ Schwelm/ Blankenstein/ Enckel/ Mengede und Ostonne/ über die ihnen beym Religions-

gions-Recess de Anno 1672. Art. 2. §. 13. Inhalts darab sub Lit. H. i. ahnliegenden Extractus von Clevischer Seithen / ges Lit. H. i. gen die in besagtem §. 13. vermeldete importante Renuntiation jährlichs versprochene geringe Subsistenz-Gelder von 225. Rthlr. Gestalt denenselben bey dergleichen Gegebenheit nicht allein sothane Gelder sofort einbehalten / und nicht ausgezahlt / sondern auch (nachdem die newerliche Zumuthungen durch allsolche Repressalien erzwungen worden / und hierdurch der Prætextus zu cessiren kommen) die bey vorwehrenden sothanen Repressalien weither verfallene Gelder geweigert und vorenthalten worden / und besagte Missionarii annoch gnug zu thun haben / daß Bitt-Weise zum Genuß des lauffenden hintwieder gelangen mögen.

Dies bestehet ebensals in notorietate publica und N. i., N. i. ziehlet aber vornehmlich dahin / umb mehrgemeldte Missionarios durch Benehmung der Lebens-Mittelen zu zwingen Ihre Stationes darahn zu geben / die ihnen ahnvertrawete Catholische Seelen zu quittiren und troestloß zu lassen: Wie dan aus diesen thätlich vorenthaltenen Geldern die flüchtige Tochter des Düsseldorffischen Bürgeren Wilhelm Hülshoff/ damit dieselbe contra pacta, concordata & edicta in der Lutherschen Religion erzogen werden mögte / in der Stadt Weesel lauth der Ahnlagen sub Lit. I. i. gleichsamb zur Illu- Lit. I. i. sion und Verspottung dieser Seiths prætendirten Gravamis unterhalten / auch die gegen Sr. Churfürstl. Durchl. zu Pfalz sowohl als ihren Unter-Herren sich auffgeworfene Baiwren in der Herrschafft Rhied. in sothaner ihrer hochstraffbahrlicher Opposition und Wiederseßlichkeit mehr anderen Inconvenientien zu geschweigen gestärcket worden; ohne daß die hierunter ergangene Kaiserliche Ober-Richterliche Verordnung ihren geziemenden Respect und Effect ha- ctenus erreichen mögen.

Spect.

Gravamen 8^{vum}

Als vor ungefähr sechs Jahren der Königl. Groß-Richter Schmitz eine Inquisition gegen den Catholischen Pastor in Coest wird gezwungen

ein Colla-
tions-Pa-
tent vom
König zu
nehmen/
wan gleich
Capitulum
Patronus
ist.

Pastorem Henricum Späden daheselbst ahngestellet / dieser aber aus bewegenden Ursachen Pastoratum resigniret / und sich nacher Prag erhoben / seynd alle dessen hinterlassene Effecten/ ohne daß das geringste darzu erforderliches gegen ihm rechtmäßig probiret / confisciret worden; als nun hierauff Capitulum die Pastorat dem Vicario Heising hinwieder conferiret ist dieser ex post gezwungen worden / gegen uhraltes Hes kommen ein Collations-Patent von Thro Königl. Majestät in Preussen Elevischer Regierung ahnzunehmen / ungeachtet diese Pastorat à Capitulo fundiret / und solchemnach jederzeit von demselben unstreitig conferiret worden.

Gravamen 9^{num}.

Zu Ostönn
ne wird
das Ca-
tholischs
publicum
einzufüh-
ren behin-
dert.
Lit. K. i.

Bey Auffrichtung der Religions-Recessen de Annis 1672 und 1673. ist Inhalts darab sub Lit. K. i. annexirter Clausula concernentis Catholischer Seiths ahn 9. Orthen in der Graffschafft March das Simultaneum Exercitium Religionis cum ratâ redditum befugter maessen prætendiret / darüber aber verglichen worden / daß denen Römisch-Catholischen ahn fünf Dörtheren in ermeldter Graffschafft March: nemlich Hagen / Schwelm / Eikel / Mengede und Ostönne erlaubt seyn solle neue Kirchen / Pfarr- und Küsterhäuser wie auch Schuhlen auffzurichten ; mit dem von Thur-Brandenburgischer Seithen beschehenem Versprechen jedem Orth 1000. Rthrl. hergeben zu wollen / ahn 4. Dörthern ist dieses auff vielfältige Instantz in etwahe exequiret / ahn dem fünftten aber nemlich zu Ostönne zwaren endlich Anno 1703. erlaubet das Catholische Exercitium einzuführen / nicht lange hernach aber ist dasselbig unter dem expræstisirtem nichtigem Vorwandt hinwieder inhibiret und verstoeret / mithin der Thur-Pfälzischer Religions-Commissarius Decanus Capituli Archi-Diaconalis Ecclesiæ zu Soest N. von Papen in 100. Pastor Espenkotten in 25. und der Vicarius Menneman gleichmäzig in 25. Gold-Gülden Brüchten ganz unverschuldet Dingen ebenmäzig unterm auffgerafften nichtigen Praetext in ihrer Funktion zu weith gängen zu seyn / in der That mit der Intention, umb denselben sothan

thane Funktion verdrücklich zu machen / thätiglich declariret und exequireret worden.

Anno 1719. ist dieses Exercitium von der Clevischer Regierung hinwieder zugestanden / und solchemnach ein Religiosus Ord. S. Francisci Franciscus Gerlach zum Pastoren von der Catholischen Gemeinden daheselbst vom Superiore Ordinis ausgebetten worden / welcher dan alldaher eine Capelle mit öffentlichen Geläuthe gebawet / und Pastoralia zu exerciren ahngefangen / ist aber im Jahr 1720. erwiederlich ohne zu wissen ex quo capite & motivo gar spöttlich darunter turbiret und beeinträchtiget worden / cum hoc flebili effectu , daß nicht allein zum höchsten Beschwehr der Römischt-Catholischen das so oft concertirtes publicum Religionis Catholicæ Exercitium immer zurück gehalten / sondern ein jeder abgeschreckt wird ein solches heylsahmes Werck zu reassumiren / und dahin erforderliche Kosten (deren hactenus wegen besagter vielfältiger gewaltiger Turbation zu etliche tausend Rthlr. vergeblich verlagt worden) bezuztragen / wovon das behgehendes Convolut sub L. i. mit seiⁿ Lit. L. 1. n. N.^{is} 1. 2. 3. 4. 5. 6. 7. 8. 9. 10. 11. 12. 13. 14. 15. 16. und deren Einlagen mit mehreren nachführt.

Gravamen 10^{num}.

Als in Anno 1716. bey der Archidiaconal-Kirchen zu gemeldtem Soest ein Canonicus mit Nahmen Wilhelmus Reinhardts in Decembri Turno Capituli verstorben / und zu sothaner erledigter Præbenden dahmahliger Turnarius von Ducker seinen halbbürtigen Elter- loessen Brudern Franz Anthom von Ducker legitimè nominiret / diese Nomination auch dem Capitulo ahd 4. Febr. 1717. debitè insnuiret / und von demselben sauth sub Lit. M. i. ahnliegenden Capitular-Schlusses acceptiret worden / so hat sich darauff post dictam nominationem & acceptationem sicherer Franz Philipp Havickenbroich gemeldet / und besagten à Turnario nominatum von Ducker ex hoc capite zu verdringen sich ahngemaesset / daß Ihre Königl. Majest. in Preussen Dero Obristen Stallmeistern dem von Schlieben so deren nicht

Aldaher in
Archidia-
conali Pri-
me Preces
verlanget.

Lit. M. i.

capax gewesen / die Preces Primarias auff besagte Archidiaconal-Kirche gnädigst verliehen / und dieser ihm solche Preces hinwieder cediret / er auch darüber das sub Lit. N. i. adjungirtes Collations - Patent erhalten hätte / mit Ersuchen / daß Capitulum ihm vi dictarum precum zu der vacant gewordene Præbende admittiren mögte : Capitulum hat darunter befugter maessen difficultiret / und bey obhochgedachter Sr. Königl. Majestät in aller Unterthänigkeit vorgestelt und remonstriret / wie daß Dero selben hohe Herren Vorfahren sothanes Jus Primariarum Precum niemahlen weder post Annum 1624. prætendiret / weniger exerciret hätten / unterthänigst bittendt / Ihre Königl. Majestät in Gefolg dessen Sie mit obgedachten Precibus / welche als lang die Stiffs-Kirche zu mchrgedachten Soest gestanden / lauth der Ahnlagen sub Lit. O. i. von zeitlichen Landts-Herrn niemahlen prætendiret worden / gnädigst verschönen / und gegen sothanes altes Herkommen nicht beschwehren laessen / folgendts der Turnarius obgedachter von Ducker & per eundem nominatus & à Capitulo acceptatus bey ihrem Jure legitimè obtento belaessen werden mögten / ahn statt aber daß sothanem rechtlichem Petito deferiret / und obahn geführte erhebliche Motiva in Consideration gezogen werden sollen / hat obgedachtes Capitulum zusehen und erfahren müssen / daß die Clevische Regierung wieder sothanes altes Herkommen / Recessen und Concordaten bey erwehnten Precibus und Mandatis beharret / und deren Execution ob gemeldten Richteren zu Soest unterm 18. und 23. Februarii 1717. und ferner unterm 4. Julii 1721. lauth Ahnlagen sub Lit. P. i. Q. i. & R. i. inhaelivè ahnzubefeblen sich ahngemaesset : Kraft dessen dan obmehrgegedachter Richter In halts deren Ahnlagen sub Lit. S. i. & T. i. dem Capitulo penaliter und zwahren einem jeden Capitularen ins besonder bey 100. Gold-Gülden Straff (so ex propriis beygetrieben werden sollte) unterm 1. Martii 1717. und 1. Julii 1721. außergagt hat / den Precisten Havickensbroich alsoforth zu investieren und ad possessionem & respective ad residentiam zu admittiren / wodurch endtlich Capitulum aus Furcht ahnge droheter scharffer Brüchten-Straess / und zu Evitirung besor gender

gender mehrerer Ungelegenheit / mehrgemelten Precisten / jedoch Capituli & per Turnarium nominati neçnon cuiuscunque Jure salvo , Inhalts der Ahnlagen sub Lit. V. i. zur Possession ferner unerachtet derselb mit dem gewöhnlichen Placito nicht versehen gewesen / gegen die Litter der Religions - Recessen Art. 10. §. 26. (als worinnen deutlich disponiret / daß die Provisi von Thro Königl. Majestät in Preussen als Herzogen zu Cleve / vermittels Vorzeigung des Collations - Patents Ihre Churfürstl. Durchl. zu Pfalz rc. Placitum zu erhalten schuldig / und ohne Vorzeigung sothaner Collation - und darauf erfolgten Placiti , die Prälati und Capitula die Provisos zur Possession nicht admittiren noch gestatten sollen) unterm 22. Julii 1721. ad Residentiam zu admittiren lauth Extractus Prothocolli Capitularis sub Lit. W. I. Lit. W. I. ahngestrenget und genöthiget worden ; bey welchen Attentaten es noch nicht verblieben / sonderen diese fernere Inconveniens hinzu kommen ist / daß als vorgemeldter Turnarius von Dücke pro tuendo & defendendo suo & Capituli Jure zu Ihre Churfürstl. Durchl. zu Pfalz rc. hinterlaessene Regierung zu Düsseldorf in Conformität der Religions - Recessen besagtes Verfahren zu erkennen gegeben / denselben ungehinderter unterm irrgen Vorwandt (als wan er sich zur frembder Obrigkeit gewendet / und daheselbst Protestationes eingewandt haben sollte / umb Sr. Königl. Majestät in Preussen ut supremi Episcopi Jus Primiarum Precum per indirectum zu disputiren / und dem Precisten Havickenbroich die Erlangung des Placitischwehr zu machen / fölglichen denselben à Residentiâ abzuhalten) bey 400. Goltgl. Straeff unterm 19. Julii 1721. lauth der Ahnlagen sub Lit. X. i. außerlegt worden die zu Düsseldorf übergeben seyn sollende Protestation inner Zeit von 24 Stunden in Scriptis zu revociren und sich zu verpflichten / daß er ferner keine Hinderniß machen wolte / oder (quod idem est) sich zu obligiren / sein offenkündiges Gerechtsamb auff einmahl darahn zu geben / und obwohl besagte Protestation vorgangen zu seyn / von gedachten von Dücke lauth der Ahnlagen sub Lit. Y. i. per expressum diffitiret worden / auch davon ad Acta nicht constiret hat / so ist jedannoch obgemeldtem Mandato Inhalts Adjuncti sub Lit. Z. i. thäglich inhäriert - und Lit. Z. i. mehr-

Lit. V. i.



Lit. X. i.

Lit. Y. i.

Lit. Z. i.

mehrgemeldter von Dicker mit Brüchten-Declaration intimidiret worden ; Die Unfuge dieses Zumuthens ist als mehr darab zu ermessen / daß Se. Königl. Majestät in Preussen einen Turnum von dreyen Monathen würcklich bey mehrgemeldter Archidiaconal-Kirchen haben / und nach Begebenheit über die vacirende Præbenden in Gnaden disponiren können / vor eins : Zum anderen Art. 10. §. 22. wohl-ausdrücklich versehen ist / daß noch Geist = noch Weltliche in ihrem Jure Conferendi , vel præsentandi , beschrencket werden solten : Zum dritten die Preces quæstionis ererst exhibiret worden / als der Turnarius sein Jus exerciret = und nominiret gehabt / und der Nominatus à Capitulo acceptiret , und also nicht mehr res integra vel vacantia vorhanden gewesen.

Gravamen II^{um}

In besagten Capitul einen Turnum in denen Vicareyen prætendiret / auch einen mit Macht intrudiret.

Als in Anno 1700. Vicarius ad S^{um} Martinum in soepè dictâ Ecclesiâ Archi-Diaconali Joannes Becker verstorben / da hat Capitulum dieses ersledigtes Beneficium hinzieder subjecto capaci dem Georgio Schupfen ordentlich conferiret / und in dessen Possession selbigen gesetzet / die Clevische Regierung aber hat per judicem loci , benendten Provisum wiederumb deposse diren / und einen Nahmens Henricum Jäger unter dem Vorwandt / als wäre der Vicarius Becker in ihrem Turno verstorben / præsentiret und vermittels Bedrohung hoher Brüchten-Straess Capitulum constingiret / dem Præsentato Jäger die Investitur zu ertheilen und denselben ad Chorum zu admittiren / welcher Intrusus sothanes Beneficium annoch de præsenti usurpiret / vor mehrbemeldter Richter hat dieser Sachen halber ferner einer weithläufiger Inquisition sich ahngemaesset / alle Vicarios durch den Gerichts-Botten in sein Haß citiret / und von jeden Instrumentum Investituræ gefordert / und occasione dessen wieder die Notorietät daß Probst / Dechant und Capitulum ante, in & post Annum Regulativum Imperii & Provinciæ in continuâ & quietâ possessione besagte Vicareyen conferiren zu mögen / jederzeit bestanden / durch einen finistren Bericht am 25. Junii 1720. zu wege gebracht / daß (wic

(wie aus der Ahnlagen sub Lit. A. 2. zu erschen) rescribiret Lit. A. 2.
 und befohlen worden / daß die Vicarii welche Collationem
 nur von Thur-Pfälz hätten / sich aller Functionen enthal-
 ten solten / Capitulum aber ihr Collations-Recht besser als
 geschehen zu erweisen hätten / und zwähren ein solches inner
 Zeit von 14. Tägen / da es sonst wegen des Eingriffs in
 die Königl. hohe Berechtsahmen ahngesehen werden sollte /
 Ihre Königl. Majestät in Preussen wolten keine Observance
 gestehen / sonderen wan gleich bey ein- oder anderem Vorfall
 etwas geschehen wäre / ein solches für ein abusum, incuriam
 aut sub- & obreptionem gehalten werden solte / ungehindert
 Ihre Königl. Majestät so wenig als Dero hohe Herren Vor-
 fahren / ante in & post Annum 1624. jemahlen außer was
 vorerzahlter maessen vi & de facto in Anno 1700. in personā
 Henrici Jäger geschehen / Capitulum in possessione confe-
 rendi turbiret oder beeinträchtiget / sondern dasselbig ange-
 regter maessen in exercitio Juris patronatus rüthig belassen hät-
 ten / und das nach Ahnweisung des Osnabrückischen Frie-
 den-Schlusses Art. 5. §. 26. & §. 31. und Art. 10. §. 22. auch
 Provincial-Religions-Recessen Art. 10. §. 22. dannenhero mehr-
 gemeldtes Capitulum zu Thro Römischi - Kaiserlichen Ma-
 jestät seinen allerunterthänigsten Recursum zu nehmen / und
 Dero Allerhöchst-Ober-Richterliches Ambt zu imploriren
 und pro decernendis plenis appellationis processibus allerun-
 terthänigst anzustehen getnöthiget worden / mithin unterm
 23. Maii 1721. die sub Lit. B. 2. annexirte Kaiserl. allergnädigste Verordnung erhalten hat / Kraft welcher der Cleve-
 scher Regierung allergnädigst befohlen worden / die in dieser
 Sachen erlaessene Rescripta und darauff von Richterlen zu
 Soest ertheilte Decreta fordersambst wieder einzuziehen /
 mithin appellantisches Stiftt bei der uhralter Possession vel
 quasi Juris conferendi Vicarios unbeeinträchtiget zu lassen /
 und wie solches geschehen sub termino duorum mensium
 allerunterthänigst zu berichten / damit nicht nöthig seyn
 mögte die suspendirte Appellations-Processus expedieren zu
 lassen.

Gravamen 12^{um}

Vicariat
S. Stephani
dasselbst
den Pra-
dicantem in
Emmerich
gegeben.

IN Anno 1636. nach Absterben Conradi Rosen Rectoris Vicariae S. Stephani in dictâ Ecclesiâ haben dahmahlen Sr. Churfürstl. Durchl. zu Brandenburg das ahnsehentliche Corpus dieser Vicareyen einem der Augsburgischen Confessions- Verwandten Predigeren zu Emmerich zugewandt / dahe doch ante & in Anno 1624. selbige in manibus Catholiconrum seu Rectoris Vicarie gewesen / und muß Capitulum bis auff heutige Stund dem Vicario Sancti Stephani anderwerte Subsistenz verschaffen / damit die Kirchen- Dienste continuiret werden mögen.

Gravamen 13^{tum}

Magistra-
tus Evang.
aber will
in der Ca-
pitular-
Kirchen
disponi-
ren.

Bwohl Anno 1616. und 1644. wie auch 1652. Capitulum in navi Ecclesiæ neue Glass-Fenstern verfertigen = die Altaria mit Chörger umschliessen = auch die Kirchen Stühle ohne Iemandts Einrede machen lassen und bezahlet / nicht weniger Anno 1624. in actuali possessione der Kirchen & annexorum gewesen / so will dannoch der Lutherischer Magistratus daheselbst ahnjezo aller Cognition und Disposition der Kirchen Stühlen / Begräbnissen und vergleichen mit Gewalt sich ahnmaessen / wie derselb dan vor einige Jahren des N. Grimaï gestorbene Haß-Fraw in gedachte Archidiaconal - Kirche zur Begräbniß tragen laessen / und ihr darinnen die Begräbniß ahngewiesen / so dabevorn nimmer tentirt worden / alles annuente Regimine Clivensi.

Gravamen 14^{tum}

Die freie
Verpfach-
tung ihrer
Länder
beschrän-
kt.

Dem Capitulo seynd zuständig einige hundert Morgen Landes in der Stadt Soest Feld-Gemarckung gelegen/ welche denen Bürgern Pfacht- weise ausgethan werden / immassen à tempore immemoriali geschehen und herbracht ist / daß Magistratus alle Jahr umb St. Peter in Domo Capitulari erschienen / und Capitulum ersucht hat/ daß so thane

thane Landereyen denen Burgeren umb einen leidentlichen Pfacht oder Preys gelaessen werden moegten / dehme juxta arbitrium capituli deferiret und in Gefolg dessen im Jahr 1623. das Muedt- Korn auff 13. Stüber in Anno 1624. auff 14. Stüber und nachgehends auff 15. Stüber kommen und gesetzt worden: de praesenti will Magistratus sustiniren contra notorietatem Juris & recessuum, in sumnum Capituli Præjudicium & damnum, daß das Premium oder Merces pro renata juxta arbitrium Capituli nicht könne augiret - oder vergeringeret werden / resiliret auch von obgemeldter Jährlich gewöhnlicher Gesinnung / und gestattet ahnmaeflich / daß so gahr die Bürger / ohne Vorwissen und Bewilligung des Capituli , die Landeren als ihre eigene vertauschen / versplitteren und alieniren mögen ; wogegen die öfters pro obtinenda Justitiâ geführte Klaghe kein Statt noch Gehöhr findet.

Gravamen 15^{tum}.

Gn dem Hospital in Soest seyndt in Anno 1624. Römisch-Catholische beneficiiret - und in dessen würcklichen Genuss befunden worden / folgendts dieselbe dabey in Krafft constitutionum Imperii & Provinciaz zu manuteniren , de praesenti aber davon thätlich ausgeschlossen / woben Römisch-Catholische umb so viel demehr leyden / daß mehrere Beneficia gemeldtem Hospitali thätlich incorporiret worden / als unter anderen das Beneficium Sti. Bartholomæi auff St. Jacobi Pforten deren Römisch-Catholische vor- und nach dem Jahr 1624. in Besitz- und Genuss gewesen.

Vom Ho-
spital Ca-
tholische
ausge-
schlossen.

Gravamen 16^{tum}.

Es Capitulum in den Jahren 1642. und 1643. durch den Magistrat daheselbst gegen die mit Ihro Durchl. dem Herzogen von Cleve in Puneto Religionis & Cleri Catholici in denen Jahren 1547. den 25. May 1548. den 28. Novembris, und 1550. den 21. Novembris und Decembris so deutlich errichtete Recessen - und Verträgen / mithin wieder die von Ihro Kaysertl. Majestät Carl den fünfften Gloriwürd.

Magiftra-
tus baselst
das Capitu-
tel wider
das aller-
gnädigstes
Prorecto-
rium de
Año 1634.
beitübet.

Ahndenkens in Anno 1550. den 6. Septembris und Ferdinando secundo in Anno 1628. den 30. Martii dem Capitulo allergnädigst concedirte Protectoria und Mandata Poenalia sehr ahngegriffen- und in Exercitio Religionis turbiret worden / ist gemeldtes Capitulum gemüsiget gewesen / contra dictum Magistratum von Sr. Kaysrl. Majestät Ferdinand dem dritten auch Glorwird. Ahndenkens ein newes Protectorium und Mandatum Poenale allerunterthanigst auszubitten / hat auch dasselbig in Anno 1643. den 15. Julii erhalten / mithin ist in Anno 1647. dem Reichs - Fiscalen auffgegeben worden / ratione violati protectorii wieder mehrgedachten Magistrat zu agiren / und das Interesse publicum zu beobachten / dessen Würcklichkeit darum nicht poussiret worden / weilen Capitulum verhofft gehabt / es wurde Magistratus von denen Thätlichkeiten abstehen und denen Rechten und heylsahmen Reichs - Constitutionen sich bequehmen: wie aber ein- als anderen Weegh mit Thätlichkeit continuiret wird / also ist Capitulum genöthiget die rechtschaffene Consolation bester maessen zu bitten.

Gravamen 17^{mum}

Ges in Anno 1679. Capitulum zum Weltlichen Gericht gezogen worden / hat dasselbig exceptivē seine Gegen-Exception dargethan / und wie es darunter kein Gehöhr gefunden / ahn Se. Kaysrl. Majestät provociret / auch Processus erhalten ; ist aber deswegen in 1300. Goltgl. Brüchten-Straess declariret / anben seyn drey Capitulares manu Militari als Capital-Delinquenten gefänglich nach Lippstadt gebracht worden ; Borgemeldte 1300. Goltgl. sambt vielen Kosten / hat gemeldes Capitulum dem Reformirten Gymnasio der Stadt Hamm entrichten müssen / ohne hierüber die rechtliche Remedierung erhalten zu mögen.

Gr-

Gravamen 18^{vum}

N Anno 1702. hat mehrere wehnter Soestischer Magistrat
eine auff dem Thurn der Archi - Diaconal - Kirchen ge-
hangene / und gebrochene Glocke mit Gewalt hinweg genoh-
men / und bey Umbgiessung der Glocken in der Evangelischen
Kirchen Sti. Petri gebrauchet lauth Lit. C. 2. die Restitutio
ist zwaren öfters / in specie bey jüngsterer Düsseldorffischer
Religions-Conferenz in Anno 1706. urgiret / auch lauth der
Ahnlagen sub Lit. D. 2. erkandt und versprochen / aber nicht
verfügert worden ; vielmehr unterstehet sich gemeldter Magi-
stratus , nachdem in Anno 1720. erwiederlich eine Glocke
auff den Thurn derselben Archi - Diaconal - Kirchen gebar-
sten / ferner sothane Glocke ebensals thätlich ahnzugreissen
und hinwegzunehmen / Nulla Juris apparentia concurrente ;
und dörßte es dabei sein Verbleib haben und behalten /
von deswegen das Capitulum gegen Gewalt keine ernsthafte
Manutenenz findet.

Gravamen 19^{num}

Als vor drey Jahren zu offtgemeldtem Soest die Auff-
lage der Accisen newerlich eingeführet / hat Capitulum
seine jederzeit gehabte / und in den Rechten und Recessen
fundirte Freyheit vorgestellet / und in Conformität dessen
die Manutenenz gebetten / hat aber kein Gehöhr gefunden /
sonderen ist defacto verfahren ; der Capitularen Korn in der
Mühlen arrestiret / und solcher Gestalt Capitulum die Accisen
gleich einem Bürger zu bezahlen (mit dieser verfänglicher
Reservation umb das Capitulum zur Zahlung zu bringen /
dass denen Membris Ecclesiae hingegen aus der Accis - Cassa
Jährlichs ein Sicheres zugelegt werden solte / so gar nicht
proportioniret noch zulänglich ist) gezwungen worden /
außer deme wird Capitulum à Magistratu mit extraordinaire
Contribution belagt / und dieselbe manu forti erpresset / unge-
hindert nicht allein die Evangelisch - Reformirte und Luthe-
rische Predigere davon gänzlich befreyet seyn / sondern auch

Die bre-
hende
Glocken
aus der
Archi-
Diaconal-
Kirchen
wegge-
nommen
umbgiess-
sen und in
ihren Kie-
chen brau-
chen lassen

Lit.C. 2.

Lit.D. 2.

Nebst de-
nen por ar-
restum den
Capitulo
abge-
drunge-
nen Acci-
sen wer-
den selbe
noch von
Magistrat
mit extra-
ordinarie
Contribu-
tion ge-
presst.

Weltliche solvendo accisias von anderen Lasten die Exemption geniessen.

Gravamen 20^{mum}

Magistratus ihuet mit Fleisch Lach und Fisch der Kirchen untergeben laes-
ßen.

Der Magistrat ist obligiret den Thurn und Capitulskirche in Tach und Fach zu erhalten / lässt aber alles dergestalt zerfallen / daß der Regen durch das Gewölb häufig in die Kirchen tringe / und die gänzliche Ruin und Einfallung bedreue.

Gravamen 21^{mum}

Auch selbe zur offeneren Straßen und allerley Leckerey Verübung frey stehen.

Ex dispositione & mandato des Magistratus muß die Archi-Diaconal-Kirche den ganzen Tag offen stehen / daß ein jeder dadurch pass- und repassiren könne / wobei unbeschreibliche Inconvenientien vorgehen / die Kirche mit Unflaet besudelt / Altaria bestohlen / die übung des Römisch-Catholischen Gottes-Dienstes bespottet / denen Evangelisch-Reformirt- und Lutherischen darinnen bey wehrenden Gottes-Dienst öffentlich spazieren zu gehen und Discursen zu führen erlaubet / und dieses zu manuteniren / ist / als Capitulum dem Custodi befohlen / die Kirche zu gewissen Zeiten zu verschließen / gedachter Küster per Magistratum befelchet / dem Capitulo nicht zu pariren / sondern die Kirche des Tags offen zu lassen und unbehindert alle Inconvenientien zu verstatten.

Gravamen 22^{dum}

Verweigert neu-
erlich den schuldigen
Meh-
Wein.

Der Magistrat ist schuldig dem Capitulo und zweyem Clösteren in der Statt zusammen täglich ein Bierdtel Meß-Wein zu verschaffen / wie ein solches vorhin jederzeit unstreitig geschehen / nachdem aber obgemeldte Accisen eingeführt worden / will Magistratus darzu sich ferner nicht verstehen / sonderen verweiset die Geistliche zum Kbniglichen Accise-Comptoir / die Accise-Bediente aber wiederumb zum Magistrat; die darüber bey der Clevischer Regierung geführte Beschwerden kommen in keine Consideration.

Gra-

Gravamen 23^{tum}

Die errichtete Recessus werden fast in keinem Theil gehalten / allermaessen Magistratus aller Cognition über die Geistliche Bediente wie auch Schuhmeistere gegen den Jahren Inhalt und Litter der Recessen de facto sich ahnmasset.

Untersteht
sich auch
der Co-
gnition
über die
Geistliche.

Gravamen 24^{tum}

Bemeldter Magistrat unterstehet sich auch die Catholische Schuhmeistere mit Einquartirung / Service - und Wacht - Geldere zu belegen / und deswegen dieselbe zu exquiren / und dieses nicht allein wider die deutliche Disposition der Religions - Recessen / sonderen auch so gar contra rem Judicatam in Contradictorio emanatam mehreren Inhalts der Ahnlagen sub Lit. E. 2.

Die Frey-
heit den
Catholiz.
Schuh-
meister
contra rem
Judicatam
benohnmen.

Lit. E. 2.

Gravamen 25^{tum}

Die Catholische Geistliche seyn daheselbst nicht alle mit Geistlichen Wohn - Häusern versehen / dahero nothwendig einige Bürger - Häuser zur Wohnung miethen müssen / in diesen gemieteten Häusern werden dieselbe mit Einquartierung / Wacht - Gelder und dergleichen per Magistratum vielfältig hart beschweret / dahingegen die Evangelische Prediger / Schuhmeister und Küster (welche die schönste Bürgerhäuser bewohnen) von allen Oneribus freygelassen / ungetacht denen Catholischen Geistlichen in denen Recessibus eben die Freyheit welche die Evangelische Geistlichkeit geniesset / ausbedungen und vorbehalten worden.

Die Geist-
liche wer-
den in ge-
mieteten
Häusern
mit Ein-
quartirun-
gen gepla-
get.

Gravamen 26^{tum}

Man Capitulum gegen ein - und anderen Refractarium Clericum Inquisitorie super vitâ & moribus zu verfahren verahnsaesset wird / so wird dasselbig hierinfals behinderet / mithin nicht allein desfals bey der Königl. Regierung

Correctio
nem Capi-
tulo behin-
dert / und
nur bestif-
fentlich
auf Kosten
getrieben.

A a

zu

zu Cleve / sonderen auch so gar beym Groß-Richterent in Soest / als Commissario zur Verantwortung gezogen / und daheselbst Causam Principalem auszuführen gezwungen / wan schon Capitulum in ein sowohl als anderen seine Befugniss behauptet / des Endts viele und etliche 100. Rthlr. Kosten verwendet / und endlich obsieget / so werden doch allemahl die Unkosten entweder in Sententiā compensiret / oder præteriret / umb denen Refractariis Muth zu machen / beharrlich dem Capitulo sich zu widersetzen.

Gravamen 27^{vum}

Die so genannte Sterbherren wollen von Unseren Catholischen Geistlichen die AbzugsGelder erzwingen.

Man einige de Capitulo, es seyen Canonici oder Vicarii versterben / so unterstehen sich die so genannte Sterbherren wieder die sub L. F. z. ahnliegende Verordnung derselben Effecten / Mobilien und Verlassenschafft in Zuschlag zu legen / und prætendiren von derselben Erben das AbzugsGeldt oder den zehnden Pfennig / so vorhin niemahls geschehen / und obzwahren dessen Recels-mäßige Remediirung bey der in Anno 1697. zu Rheinberck gehaltener ReligionsConferenz lauth obbeml. Ahnlagen sub Lit. F. 2. versicheret worden / so wird doch hierunter nichts zum Effect gebracht.

Gravamen 28^{vum}

Und die Lutherischen von Catholischen in der Boerde die Jurz Stolze.

Die in denen Kirspelen auff der Soestischer Boerde / oder Bottmäsigleith wohnende Catholische Unterthänen werden forciret / denen Lutherischen Predigeren die Jura Stolze zu zahlen / welches obwohlen oft ahngeregten Recelsen fundtbahrlich wiederstrebet / annebens auch die Abstellung dieses Gravaminis dem Magistrat daheselbst poenaliter aufgegeben / bey der zu Düsseldorf Anno 1706. gepflogener Religions-Conferenz Inhalts der Ahnlagen sub Lit. G. 2. versprochen worden / so wird jedannoch cum effectu darunter nichts verändert.

Gra-

Gravamen 29^{num}

In zeitlicher Präpositus der Archi-Diaconal-Kirchen ist jederzeit mit Solennitäten von dem Magistrat und der Bürgerschafft nach Ausweis der Ahnlagen sub Lit. H. 2. eingeführt und empfangen worden / jetziger Probst von Krane ist solches Inhalts Adjuncti ad Lit. H. 2. N. 1. verweigert worden / ohne dessen Ursache fundt zu machen.

Solennis
receptura
Præposito
jungst ver-
weigeret.
ad
Lit. H. 2.
N. 1.

Gravamen 30^{num}

Capitulum hat ein Mühle in der Stadt liegen die Dicks-Mühle genandt / diese ist vor wenig Jahren durch einen zum Vortheil der Königlichen Mühlen gemachten erhöhten Damm oder Stein-Weeg sehr deterioriret und fast unbrauchbar gemacht / Capitulum hat zwahrn dessen Ab- und Herstellung in vorigem Stand unterthänigst gebetten / bis dato aber nichts erhalten können.

Die
Mühle
per novum
opus Capi-
tulo inutile
gemachet.

Gravamen 31^{num}

Anno 1718. ist einem Canonico der Archi-Diaconal-Kirchen zu Soest von Witgenstein genant / von einem Königlichen Preußischen Officier und zwar von einem Fändrich mit Nahmen Schnelle auff die allermuthwilligste Weise ohne den geringsten darzu gegebenen Ahnlaß / ganz verräthrisch- und Mördrischer Weise ein Augh ausgeschlagen mithin gefährlich verwundet / ohne daß dafür Capitulo oder dem Canonico die geringste Satisfaction gegeben worden / zwar ist ermelter Fändrich Schnelle zu einem halbjährigen Arrest auff die Citadelle zu Wesel und zu Auflzahlung 50. Rthlr. ahnbesagtem Canonico condemniret worden / so aber gemeldter Canonicus vielmehr für eine Verspottung / als Satisfaction (Gestalt die 50. Rthlr. gar nicht proportioniret gegen dasjenige / was er unverschuldet Dingens schmerzlichst gelitten und verlohren hat / zumahlen solches nicht estimable gewesen) umb so mehr ahnschen und halten müssen / als die auff ein halb Jahr ahndictirte Gefan-

Das ein
Canonicus
alda inju-
riose also
geschlagen/
daß daran
verstorben/
passiret
den Offi-
cier unbes-
traft.

genschafft mit acht oder höchstens vierzehn Tägen gehoben worden; ist also obgemeldtes grobes Delictum, so ahn Leib und Leben zu straffen gewesen / indehme obgemeldter Canonicus dadurch unlängst verstorben / bis dato ex odio Catholicæ Religionis impune passaret / und dem Canonico keine Gerechtigkeit wiedersfahren.

Gravamen 32^{dum}

Haben no-
viter senti-
ret die
Catholi-
sche Prob-
sten an sich
zu brin-
gen.

GW Jahr 1702. hat man dem / über die Probsten des Jungfräwlichen Stifts St. Walburgis zu Soest / dem N. von Krahne ertheiltem Patent die höchst præjudicirliche Clausul, daß nach dessen Abgang diese Probsten mit einem der Reformirter Religion zugethanen Probsten hinwiederumb solle besetzt werden / ganz newerlicher Weise eingerücket / dahe jedannoch nicht allein das Religions-Weesen aus denen Ursachen insgemein hieben interessiret ist / daß sowohl ante , in & post Annum 1624 diese Probsten mit einem Catholischen Probsten jederzeit providiret worden / sonderen auch die Archi-Diaconal-Kirche aldahe zu Soest in specie sich darunter interessiret befindet / daß die Capitularinnen selbigen Stifts S. Walburgis keinen anderen dan jemandt ex gremio sothaner Archi-Diaconal-Kirchen zu ihren Probsten erwöhlen mögen.

Gravamen 33^{tum}

Catholi-
sche wöllen
à Jure Pa-
tronatū
eines pre-
digers ex-
cludiret
werden.

GW jetztgemeldten Stift S. Walburgis ist ein Evangelischer Prediger / welcher aus denen gemeinen Stifts-Mit- telen / erfolglich mit Zuthuen der Catholischen Chanoinessen unterhalten und bezahlet wird / bey dessen Abhsezung will man besagte Catholische excludiren / und denenselben kein Votum gestatten / obschon solches der Observanz dieses und anderer dahiger Stiffter / welche das Jus Patronatū haben / gerade widerstrebet / und umb so viel dweniger gut gehei schen werden mag / daß bey anderen Catholischen Beneficien und Pastoraten / so das Stift in Concreto conferiret / die Reformirte und Catholische Capitularinnen ad votandum mit zugelassen werden.

Gra-

Gravamen 34^{tum}.

Denen Catholischen in diesem Stift will das Exercitium Religionis Catholicæ in der Capitular - Kirchen nicht gestattet werden / dahe doch die andere Religionen das ihrige darinnen exerciren / die Catholische auch in soepè dicto Anno regulativo 1624. ihr Exercitium Religionis daheselbst gehabt haben / sonderen es werden die erstere genothiget / mit groessem Beschwehr anderwerths in der Stadt Soest ihre Andacht zu pflegen / unerachtet nicht allein sie amore pacis sich erbotten haben / eine vormahls gewesene in der Ring - Mauern gelegene Capelle auff ihre eigene Kosten ad Officium divinum aptiren zu laessen / sonderen auch annoch gegenwärtig zwey Catholische Beneficia vorhanden seyndt / welche das Stift in Concreto conferiret / deren sich die Catholische ohne Beschwehr der anderen Religionen zu ihrer Veruhigung bedienen könnten.

Wie auch
ab usu il-
lius Ec-
clesie con-
tra Annū
1624.

Gravamen 35^{tum}.

ANNO 1624. seyndt unterschiedliche Catholische in dem nicht we-
Stadt-Rath daselbst befunden worden / wie van der niger à
damahlig-regierender Burgermeister Conrad Zwieseler Ca- Magistra-
tholischer Religion gewesen / die Recessen führen Art. II. §. 12. tu.
nicht weniger nach / daß ohne Unterscheidt der Religion, die Catholische sowohl als Evangelische zu denen Raths-Glie-
deren und anderen Ehren-Aembteren admittiret werden sol-
ten: denen zwieder aber ist von einigen Jahren hero kein Catholischer zum Raths-Verwandten genohmen worden / und wird geflissentlich gesuchet / dieselbe ganz und gar da-
von auszuschliessen / ungeachtet von denen Catholischen Bürgeren genug vorhanden / welche nicht allein zu sotha-
ner Stelle capable, sonderen capabler als die von der prote-
stirender Religion dazu empliiret werden.

Cloester Welveren.

Gravamen 36^{rum}

Ab Anno
1649. ha-
ben zu ihr.
diese
Gefiss,
Kirche
cum Pasto-
rato mit
Gewalt
eingenom-
men; ab
Ao. 1709.
auch Lu-
therus Ca-
tholicis
Pastoralia
verrichten
wollen.
Lit. I. 2.
K. 2. L. 2.
& M. 2.
Lit. P. 2.
Q. 2. &
R. 2.

Das Jungfrawen-Cloester Bernardiner Ordens Welveren genandt / hat von Zeith seiner ersterer Fundation im Jahr 1245. lauth Ahnlagen sub Lit. I. 2. K. 2. L. 2. & M. 2. das Jus Patronatus in des Cloesters Kirchen (welche zugleich die Pfarr gewesen) gehabt / und sub Lit. P. 2. Q. 2. & R. 2. Anno 1616. und 1643. exerciret / die zeitliche Abtisse gemeldten Cloesters / ist bis auff heutigen Tag Colatrices Pastoratus , sie vergibt auch die Lutherische Lüsterey / und confirmiret die Lutherische Kirchen-Meistere ; diesem Zufolg haben die Abtissinen besagten Cloesters in vorigen Seculis allsolche Pastorat ahn ihre zeitliche Beichtigere des Cloesters conferiret / und durch dieselbe alldaher alle Parochialia und Sacramenta administriren laessen.

Im Jahr 1565. ließe der Magistrat der Stadt Soest mit gewaffneter Handt des Cloesters Kirche einnehmen / und Simultaneum Exercitium Lutheranum einführen / es ist aber allezeit ein Catholischer Pastor, und nur ein Lutherischer Vice-Curatus oder Vicarius gewesen / der Catholischer Pastor hat auch die Pastoral-Renthen gehabt / dem Lutherischen Vice-Curato aber ist ein Theil der Renthen (wie die darüber auffgerichteten Notulen ausweisen) vom Cloester gegeben worden ; Bey diesem Simultaneo Exercitio hat es sein Verbleib bis ad Annum 1623. gehabt / dahe die zeitliche Abtissinne Anna Schilling einem sicherem Johanni Trenteo auff Ersuchen / Dröhen rc. des Magistrats von Soest wiederumb die Vice-Curats-Stelle unter den Catholischen Welverischen Pastoren Bartholdo Versenio aus der Abtdey Hardehausen Ordinis Cisterciensis postulirten besagten Cloesters Beichtigeren cum hac tamen conditione (wie er selber Vermög Beylag sub Lit. N. 2. bekennet) fals höhere Obrigkeit nicht contradicirte/conferiren müssen : selbiger ist aber eodem Anno 1623. durch die Spanische Guarnison in Soest von der Vice-Curats-Stelle destituiert / und selbige Kirche cum re-

ditibus wie die Notul sub Lit. O. 2. bezeuget / dem Cloester und denen Römisch-Catholischen zu ihrem privativen Gottes-Dienst in besagtem Jahr / wie auch im ganzen Jahr 1624. bis den 23. Novembr. 1625. belaessen.

In gemeldtem Jahr 1624. ist auch das Altare St. Joannis Baptistæ zur rechter Hand des Chors lauth der Incipit consecraret worden / in Verbis: Altare hoc in honorem Dei & Sancti Joannis Baptistæ Præcursoris Domini consecratum est NB. 1624.

Als nun ahn jeßgedachtem 23. Novembr. 1625. der Magistrat zu Soest abermahlen mit 80. armirten Soldaten unter wehrenden Gottes-Dienst diese Kirche überfallen / des Cloesters Beichtigeren und zugleich zeitlichen Pastoren alldaher zu Welveren Bertholdum Versenium vom Altar und Kanzel gewaldtthätig vertrieben / und das Simultaneum für die Lutherischen wiederumb eingeführet.

So haben zwahrn Anno 1637. auff Kaiserliche poenaliſte Mandata die Lutherische ihren eingehabten Theil der Kirchen dem Cloester und Römisch-Catholischen von neuen abtreten und einräumen müssen / Gestalten auch bis ad annum 1649. wovon die Copia Investituræ de Anno 1643. sub Lit. R. 2. bezeuget / geruhig belaessen.

Es haben aber in Anno 1649. die Lutherische sich nochmahlen dieser Catholischen Kirchen gewaldtthätig zum Theil bemächtiget / die Pastorat mit ihren Renthen violenter hinweggenommen / welche sie annoch excluso Catholicorum Pastores contra omne Jus bis auff heutige Stund unterhaben / immassen sie auch neben denen Catholischen ihren Gottes-Dienst in ersagter Kirchen simultanee jedoch also verrichtet / daß des Cloesters Beichtigere als zeitliche Pastores wie vorhin in Officio immerhin verbliaben / die Catholische Todten auch auff den gemeinen Kirch-Hoff bis ins Jahr 1709. ohne die geringste Beeinträchtigung begraben / Catholische Kinder getauſſet / und alle Parochialia exerciret haben: ungeachtet nun allsolcher des Closters Welveren von Anno 1245. evidenter herbrachter Possession / und unahngeschen deren zwischen Thür-Brandenburg und Thür-Pfalg be-

liebten Religions-Recessen (als worinnen Art. 2. §. 1. ausdrücklich verordnet ist, daß die Römisch-Catholische in der Graffschafft March bey denen Exercitien / Kirchen-Renthen / so dieselbe in Anno 1672. in Besitz gehabt / jederzeit geschützt und gehandhabet werden sollen/ auch fest gestellet ist/ daß einer jeglicher Religion gemäß die Kinder getauft / Matrimonia solemnisiret / und in Summa gleich wie die Römisch-Catholische Priester und Pastores keine Evangelischer Religions-Verwandten / also auch die Evangelische Predigere und Pastores keine Römisch-Catholische ohne dimissorialibus ihrer Priester / Pastoren oder Predigeren zusammen geben sollen) so ist gleichwohl besagtem Cloester mittels eines kostbahren Proces Anno 1710. (vermög Ahnlagen sub Lit.

Lit. S. 2.
& T. 2.

S. 2. & T. 2. alles Jus Parochiale anmaßlich per Sententiam, so sonstigen Gegenseithigem eigenen davor halten nach / in causā Religionis nicht concludiren mag) benohmen worden / und tauffet / copuliret / begrabet der Lutherischer Prediger zu

Lit. V. 2. Welveren / und Dükeren Inhalt die Ahnlage sub Lit. V. 2. gegen alles Recht / Frieden-Schlüsse und obgemeldte Religions-Recessen die Catholische / ohne daß das Closter Welveren bis dato hat können gehört werden.

Gravamen 37^{mum}

Catholis.
das ander-
werbs in
Gefolg der
Recessen
die Kinder
tauffen
lassen/ ge-
bruchet.

Nach Anlaß jesterwehnter Religions-Recessen / mögen Catholische / wohe sie kein Exercitium publicum haben / beym negsten Pastoren oder Priestern ihrer Religion nach / Administrationem Sacramentorum suchen ; dage nun ein Catholischer zu Welveren zu Verhütung aller Offension und Gefahr præcipitanter prætereundo Confessarium loci den negsten Catholischen Pastoren zu Soest ersucht sein Kindt privatim zu tauffen / ist dieser in zehn / der Batter des Kindts aber in fünf Goldt-Gulden Brüchten declariret / und sothaner Actus Baptismi denen Lutherischen Predigeren wider alle Raison attribuiret worden.

Gra-

Gravamen 38^{vum}

IN Summâ , es werden unterm ahngemaestem Vorwandt / daß die Religiosi keine Parochialia exerciren mögten / ad nudam Luheranorum contradictionem , nullâ talis contradictionis qualificatione concurrente (erwogen / Luthe rani nicht zu censuriren haben wie und welcher Gestalt Catholici Actus Religionis exerciren und Sacramenta admini striren) die Römis ch-Catholische alldahc inviti gezwungen / bei denen Lutherischen Actus Religionis zu suchen / und ihre habende Religions- Libertät und Gewissens- Freyheit mit Präterierung der Catholischen Geistlichen darahn zu geben / cum Präjudicio hactenus inaudito.

Und ge zwungen zu denen Lutheri schen zu geh en. Wohe bleibt die Gewissens Freyheit?

Stadt Hamm.

Gravamen 39^{num}

Daheselbst haben Römis ch-Catholische kundtbahrlich durch die Ordens-Persohnen Sancti Francisci de Observantiâ das Publicum Religionis Exercitium , folgendts omnia anhexa juxta Art 5. §. 1. Recess. de Anno 1672. es werden aber darunter bemeldte Geistliche nicht allein öffent lich auff der Straessen höchst-schimpfflich ahngegriffen / bespottet und beschryben / sonderen auch in der Kirchen beh übung des Gottes-Dienstes durch die Evangelische Stu denten / welche mit brennenden Taback's-Pfeissen bis gar zum Chor hinein tringen / höchst-ärgerlich und tumultuoser Weise behinderet und verstöhret / ohne daß durch unnachläf figes Suppliciren und Bitten eine exemplarische Remediirung erhalten werden möge.

Werden Catholi sche in Ex ercitio tñr biret/ auch müssen Re formierte Pastoralia selben ad ministri ren.

Die Evangelisch-Reformirte Predigere copuliren / tau fen und begraben die Catholische daheselbst absque dimissorialibus , præripiiren den Catholischen die Jura Stolæ und andre Emolumenta contra expressam Litteram Recessuum Art. 10. §. 5. & 7. vermög der Ahnlagen sub Lit. W. 2. & X. 2. und zwaren dieses alles frey und unbestrafft.

B. ii. I
M. 2.
A. 2.
Lit.
W. 2. &
X. 2.

Gra-

Gravamen 40^{mum}

Dem
Schuhl-
Meister
die Schuh-
lige Frey-
heit der
zommen.

Dem Catholischen Schuhlmeister / welcher bloesshin von seiner Function leben muß / wird die hinc inde in Recessibus Art. 5. §. 2. bedungene Freyheit / allen Supplicirens und Bittens ungehindert nicht gestattet / und also denenselben die Zahlung aller Lasten / gleich denen unbesprechten facto auffgebürdet / mithin solcher Gestalt die Schuhlaltung und was derselben annex ist / cum Summo Religionis Catholicae præjudicio deliberatō graviret und behinderet / dahe jedoch sothane Freyheit die Evangelisch-Reformirt- und Lutherische Schuhlmeistere in Gülich und Berg in Conformatit gemeldter Recessen unbehindert geniessen.

Gravamen 41^{mum}

P. P. Fran-
ciscanis
das
Schuhl-
halten
unter co-
Goldgl.
verbotten.
Lit. Y. 2.

ANNO 1716. ist denen Patribus Franciscanis daheselbst auff bloesses Angeben dasigen Reformirten Gymnasii nicht allein die Schuhlaltung / so dieselbe dabevoren jederzeit unstreitig und absque Contradictione exerciret haben / wider den deutlichen Inhalt der Religions-Recessen Art. 5. §. 1. & Art. 10. §. 3. lauth darab sub Lit. Y. 2. begefügten Extractüs , und ohne daß gemeldte Patres darüber einmahl gehöret worden / bey 50. Goldtg. Straeff lauth der Ahn. Lit. Z. 2. lagen sub Lit. Z. 2. inhibiret / sonderen auch bey sothaner Gelegenheit denenselben mit mehr dan kundtbahrer Unfuge das Jus Parochiale , so ihnen nach Ahnlaß deren Religions-Vergleichen / und in specie der jüngsterer Düsseldorffischer Conferenz (worab obgedachte Ahnlage sub Lit. X. 2. des mehreren bezeuget) notoriè competiret / ganz newerlicher Weise vigore Adjuncti sub Lit. A. 3. in Streit gezogen werden / und hat Thro Churfürstl. Durchl. zu Pfalz Resident auff seine diesertwegen verschiedentlich übergebene Memoria- & N. 1. & 2. lia keine andere / dan die sub Lit. B. 3. & N. 1. & 2. bege- fügte / bey diesen offenkündigen Beschwehr zumahlen uns statthaftte auch zum beslissentlichsten Nachtheil deren Rö- misch-Catholischen zielende Resolutiones erhalten mögen.

Nordt-

Nordt - Herringen

Gravamen 42.^{dum}

Daheselbst haben die Römisch-Catholische unstreitig publicum Exercitium Religionis folgends omnia annexa, sie werden aber von den Reformirten Predigeren in Puncto Copulationis, sepulturæ & Jurium Stolæ continuo turbiret / und dagegen juxta Recessus nicht geschützt / vielmehr hat gemeldter Prediger von dem Richter zum Hamm zur offenbahrer Infraction Recessuum ac libertatis Religionis ein Decretum auszuwürken gewußt / daß alle / so von vielen Jahren her von Catholischen Pastoren copuliret waren worden / ihm die Jura Stolæ sub Poena Executionis zählen solten.

Reformirte thuen
Catholif.
Jura Stolæ
abdringen
und ver-
schiedenl.
in puncto
sepulturæ
& Pastor-
lium gra-
viren.

Wie dann den 11. Decembris 1720. dieses Decretum Executivum bewürcket / und verschiedene Catholische gepfändet worden pro prætensis Juribus Stolæ des Reformirten Predigers / und zwaren solche Catholische / welche schon voor einigen Jahren von dem vorigen Pastore Catholico sich ördentlich hatten proclaimiren lassen / und obwohl darüber bey der Clevischer Regierung zum öffteren Klage geführet / und die Außhebung der Execution gesuchet worden / so hat man doch kein Gehör / vielweniger die Restitution der Pfänden und Manutentiam der Römisch-Catholischen bey ihrem kündigen Jure Parochiali erhalten können / solchem nach hat gedachter Prediger ohne Schew- und Absicht viele Catholische / so ahn Evangelische geheyrathet / sine Dimissorialibus, jahe gar beyde Catholische zu copuliren sich angemaesset / verweigert de Præsenti beharrlich dem Catholischen Pastor die Begrabung seiner Todten / allermässen derselb in Anno 1709. die Leich des Catholischen Schulten Elbrich genandt/ unahngesehen dieser auff den Catholischen Kirchhoff begraben zu werden ersucht / durch Hülf obgedachten Richter Violentia manu & invitis consanguineis mit sechs Schützen hintwegnehmen / und zu dem Reformirten Kirchhoff bringen laessen.

Ingleichen eine Catholische Frau / welche außer dem Kirspel mit Consens des Catholischen Pastoris zur Begräbniß gebracht werden sollen / de facto ahngehalten / und nach seinem Reformirten Kirchhoff transportiret / und von deren Ehe-Mann die Jura Stolæ sambt nicht verschuldeten Brüchten extorquiren laessen.

Er gehet hin / und tauft Catholische Kinder invitatis parentibus in deren Häusern.

Er hat vor wenig Jahren eines Catholischen Bauern verstorbenes Kind sofort mit vier darzu bestellten Leuthen aus desselben Hause gewaldtthätig hinweg genommen / in die Reformirte Kirche des Nachts setzen / und alldaher begraben laessen / gleicher Gestalt ist des Catholischen Schulten von Nierhausen Kindt / von beyderseiths Catholischen Eltern gebohren und erzogen / thätlich begraben worden ; dieser Prediger ist dergestalt vermesssen / daß er die Catholische bedriven dörffe von Hause und Hoff vertreiben zu wollen / wan sie sich bey ihm nicht würden proclaimiren laessen / und unter solcher Bedrohung von einigen Catholischen voor zwey Jahr drey doppelte Jura pro Dimissorialibus erzwungen / auch unbehindert ferner attentando den 2. Februarii 1721. ein Kind / welches von beyderseiths Catholischen Eltern gebohren gewesen / getauftet.

Kirspel Rieeneren Ambs Hamm.

Gravamen 43^{um}

Daheselbst ist endlich der sub ruinâ gestandener Kirchen-Thurne zwaren repariret / die nöthige Geldere aber seyndt nicht Juxta Receslum & generalem Patriæ Observantiam (worab die super hoc puncto bey der Religions-Conferenz de Anno 1697. concertirte Resolution sub Lit. C. 3. des mehreren bezeuge) von der Gemeinde ohne Unterscheidt der Religion eingefordert / sonderen die dafür fundtbahrlich nicht afficierte Catholische Kirchen-Rhenten mit Auffnehmung einiger hundert Rthlr. auff Verzinsung zur Ungebühr verschrieben / und also alles den Catholischen privative zur Last geleget.

Gra-

Gravamen 44^{tum}.

Der Pastor daheselbst wird continuò in seinem Gehölz das Papenlohn genandt beeinträchtiget / und davon nach und nach dem Reformirten Predigeren zu dessen Behueß etwas de facto zugewandt / bey der in Anno 1697. zu Rheinberck gepflogener Religions-Conferenz ist zwaren dieserthalb alles dem Herkommen gemäß einzurichten lauth der Ahnlagen sub Lit. D. 3. versprochen worden / jedoch ge- wöhnlicher Maessen sine Effectu.

Cathol. Pa-
storii das
Hoch ent-
wendet
und den
Reformir-
ten zuge-
wendet.

Gravamen 45^{tum}.

Mit einer schädliche Verwirrung und Confusion in den Kirchen-Rhenten einzuführen / will denen Römisch-Catholischen daheselbst ein Reformirter zum Kirchen-Meister obtrudiret werden / dessen Oppositum wan es von Catholischen verfüget werden sollte (wie nicht prætendiret wird) ex adverso pro absurdo würde gehalten und nicht gestattet werden / und unahngesehen quo ad hunc Punctum bey ob- ahngezogener Religions-Conferenz de Anno 1697. lauth Ahnlagen sub Lit. E. 3. resolviret worden / daß es bey der Lit. E. 3. herbrachter freyer Wahl gelassen / und die dawider de facto ahngesetzte Kirchen-Meistere abgeschaffet werden solten / so ist jedoch die Execution sothaner Resolution des vielfältigen Interpellirens ungehindert nicht zu erreichen gewesen.

Catholn.
Reformir-
ten Kirch-
Meistere
obtrudiret.

Gravamen 46^{tum}.

Die Begrabung der Todten / Copulation und Kinder-Tauffen werden attentiret als wan keine Recessen obhanden / und nichts Verbindliches in Imperio , vel Provinciâ disponiret wehre.

Pastoralia
attentiret.

Gravamen 47^{num}

Und hie-
rin Luther-
ische zu
denen Re-
formirten
gezwun-
gen.

Die Evangelisch-Lutherische werden gezwungen contra Libertatem Religionis, und zum Nachtheil der Catholischen Religion bey denen Reformirten Predigeren / und nicht bey dem Catholischen Pastoren sich proclaimiren / copuliren / Todten begraben und ihre Kinder tauffen zu lassen.

Gravamen 48^{vum}

In Proces-
sione tur-
biret.

N denen von Altersherbrachten Processionen / werden Catholische immer von denen Evangelischen turbiret / und ärgerlich tractiret / und werden die super hisce Punctis bey mehrerwehnter Conferenz de Anno 1697. denen voor und nach aufgerichteten Religions-Bergleichen gemäes er Lit. F. 3. theilte sub Lit. F. 3. hieben gehende Resolutiones nicht attendiret / zugeschweigen / daß dieselbe zur gebührender Execution gezogen werden solten.

Gravamen 49^{num}

Cathol. Pa-
stor ge-
bruchet /
das ein
unehe-
liches Kind
getauftet.
Lit. G. 3.

Der Reformirter Prediger prætendiret die Tauff der unehelichen Kinderen contra Resolutionem in Rhenobercanâ Religionis-Conferentiâ de Anno 1697. datam sub Lit. G. 3. privative für sich / und ist der Catholischer Pastor / als der selb im Jahr 1717. ein dergleichen uneheliches Kind getauftet/ deswegen zum öffentlichen Brüchten-Beding (wider den deutlichen Inhalt des Religions Neben-Recess de 16. Aprilis 1672. §. 10. besagh Adjuncti sub Lit. H. 3. schimpfflich citiret / und würcklich in fünff Goldt-Gulden Brüchten thätslich erklähret worden.

Celben
die Mes-
Haber;
den Eu-
stern das
gewohnli-
ches Brodt
verwei-
gert.

Der Catholischer Pastor und Küster werden nach und nach ahn ihrem Missatico und Küster-Brodt verkürzet / und dasselbig denen Reformirten de facto zugewandt / unahngesehen Catholischer Seithen Possessio juxta Tempus regu-

Gravamen 50^{num}

regulativum per testes evidenter dargethan / und in Gefolg sothanen bestrittenen Possessorii denenselben bey mehrgemeldter Rheinberckischer Religions-Conferenz de Anno 1697. vermög der Ahnlage sub Lit. I. 3. hierunter die Handtha- Lit. I. 3. bung wohl ausdrücklich versprochen worden ist.

Gravamen 51^{rum}

Gegleichen werden ermeldtem Catholischen Pastoren und Andere ih- re Neffenhen denen Re- formirten zugelegt. Lüsteren mehrere Turbationes und Eingriffe wegen des Flachses / Eyer und Käsen von dem Reformirten Predigeren mit Hülff deren Beamten verursachet / und die Schuldige ahn dem Reformirten Predigeren selbige zu zahlen de facto executive ahngestrenget.

Gravamen 52^{dum}

Die ebenfals de facto dem Catholischen Pastorii genoh- Auch zwey Sinder Landts. men / und dem Reformirten Predigeren zugewandte zwey Stücker Landts seyndt ungehindert vielfältigen Interpellirens bis dato nicht restituiret.

Gravamen 53^{tium}

Dan werden Catholische immer contra Litteram Reces- In Fey- rung ihree Fest- Tä- gen behin- dert. suum citiret und ahngehalten auff Feier-Tägen zu dienen / umb dadurch ihren Gottes-Dienst in der Kirchen darahn zu geben / welches denen Evangelisch-Reformirt- und Lutherischen im Gülich- und Berg kundtbahrlich nicht zugemuhtet wird.

Gravamen 54^{tum}

Derscheidene Debtores der Römischt-Catholischer Kirchen und Armen / werden auff geziehmendes Ahnsuchen zur Zahlung liquider Schuldigkeit rechtlicher Gebühr nach nicht ahngewiesen / sonderen darunter besagte Römischt-Catholische in schwäre vergebliche Process-Kosten und Schäden gestürzet.

Gravamen 55^{tum}

Werden zu Veran-
berung der Reli-
gion ange-
brungen.

Ples voor einigen Jahren ein Catholischer aussim Wol- lenhoff mit einer Reformirten Persohn gehyrathet / ist jenem bedeutet worden / wan er nicht Reformirt werden wolte / er nach geschehenem Hhydrath den Hoff zu quittieren hätte / und also mit Gewalt zur Veränderung gleichsam gezwungen worden.

Gravamen 56^{tum}

Ehndt zu zweifacher Zahlung des Gengusses ahngehalten.

Gey des verstorbenen Pastoris Senckels Zeithen ist eine Glocke umbgegossen / und ein Theil der erforderlichen Kosten auf Ordre des abgelebten Richterum zum Hamm N. von Aachen im Gericht deponiret / so bis dato nicht restituiret / sonderen die Catholische Kirche dem so genandtem Damm Werth / welcher dem Glocken-Giesserum das Geldt zahlset hatte / sothane Gelder zu erstatten / und also erwiederlich zu zahlen durch des jezigen Richters Befehl thätlich ahngehalten worden.

Gravamen 57^{mum}

Werden für andern ad reparatio-
nem insolitam viarum ahngewiesen.

ANNO 1717. seyndt der Catholischer Pastor , und das Cloester daheselbst darumb schimpfflich ins Brüchten-Register gesetzet worden / daß sie eine ihrem Landt vorbeygehende Gemeine Straessen (welche zu repariren / dabevooren niemahl schuldig gewesen zuseyn / ahngewiesen) nicht repariret haben ; der Reformirter Prediger aber / welcher in eadem Lineā vix publicæ wohnet / darunter verschönert worden / und sollen obgemeldte Pastor- und Cloester / bey schwerer Brüchten-Straeff damit zu continuiren / gehalten seyn / alles de facto ohne Zug und Recht.

Unsere Geistl. unver-
schuldeten gut Inqui-
sition gegen ohne
felden Sa-
tisfaction zu geben.

Gravamen 58^{vum}

Mit Jahr 1716. ist der Cappellan ahnmaesslich denunziert / von wem aber / nicht bekandt gemacht worden / ob hätte er ein Reformirtes Büchlein im Ofen verbrandt / ist

deswegen in der Oster-Woche selbst auff Oster-Abendt schimpflich judicialiter citiret / und obwohl das Factum quæstionis falsch befunden / folgendts Er Cappellan per Sententiam ab Inquisitione absolviret worden / so hat derselb jedan noch wegen Schimpffs / Spotts und Kosten / keine rechtliche Satisfaction empfangen.

Gravamen 59^{num}.

Als der Catholische Pastor im Jahr 1716. von dem Drosten zur Hamm ahngewiesen werden wollen / zwey nahe Ahnverwandten von Lutherisch- und Catholischer Religion ohne beybrachte Geistliche Dispensation zu copuliren / hat zwahren die Clevische Regierung ihn Pastoren von solchen Zumuthen befreyet / gemeldten Verlobten aber frey gegeben / sich anderwerths und allenfalls von Evangelischen copuliren zu laessen / und also ad Delinquendum zum Präjudiz der Catholischer Religion und Nachtheil des Catholischen Pastoris Ahnlaß gegeben.

In præjudi-
tium Ca-
nonum di-
ponunt.

Gravamen 60^{num}.

Die Einwohner auff dem Catholischen Pastorats-Grundt werden wieder das alte Herkommen per Executionem auff die Bettel-Jagd und anderer Herren-Diensten (davon die auff denen Reformirt- und Lutherischen Pastoraten wohnende frey- und eximirt gehalten werden) contra Literam Recessuum ahngestrenget.

Inquilini
Pastora-
tuum gang
ungleich
gehalten.

Gravamen 61^{num}.

Ver die Vicarie Trium Regum , welche lauth der Ahn- lage sub Lit. K. 3. Anno 1624. ben der Catholischer Re- ligion gewesen und bis 1666. daben verblieben / ex post aber denen Catholischen entzogen / und einem Reformirten Predigeren de facto zu dem Endt zugewandt worden / daß er vermittels derselben novum Exercitium Reformatæ Religionis einführen sollte / ist zwahren wegen prætendirter Restitution die Untersuchung pro Informatione mehrmahlen

cc
und

Vicaria 3.
Regum
Anno
1666. da-
nen Refor-
mirten zu-
gewandt.
Lit. K. 3.

und signanter bey der Düsseldorffischer Religions - Conferenz de Anno 1706. lauth der Ahnlagen sub Lit. L. 3. & M. 3.
Lit. L. 3. &
M. 3. befohlen / bis dato aber nicht vollenzogen / indessen gemeldtem Predigeren der Genüß der Rhenten gelaessen.

Gravamen 62^{dum}

Das Jus
Patronatus
zu Riene-
ren contra
Pac. West-
phal. be-
nommen /
auch bey
Conser-
tung 800.
Rthlr. je-
desmahl
abgedrun-
gen.

Lit. N. 3.

Lit. O. 3.

Dem Norbertiner-Cloester zu Wedinchhausen in der Chur-
köllnischer Graffschafft Arensberg competitret das Jus
Patronatus über die Pastorat alldaher zu Rieneeren / vermög
Lit. N. 3. dieses Jus Patronatus aber ist gemeldtem Cloester
contra Instrumentum Pacis Westphalicæ de facto benommen /
und wird von Clevischer Seithen darüber dergestalt dispo-
niret / daß bey jedesmahliger Erledigung besagte Pastorat
wenigst mit acht hundert Rthlr. redimiret und erhandelelet
werden muß / worüber zwahren verscheidentlich / und in
specie bey der in Anno 1697. zu Rheinberck gehaltener Re-
ligions-Conferenz doliret / auch Inhalts der Ahnlagen sub
Lit. O. 3. Recefs-mäßige Remediirung versprochen worden /
ist aber bis dato darauff nichts erfolget.

Hagen.

Gravamen 63^{tium}

Ist diese
Parochia
Anno
1636. de-
nen Ca-
tholischen/
auch das
Jus præ-
sentandi
der Abtis-
sin zu St.
Ursulen zu
Cöllen ent-
nommen.

Die Parochial-Kirche des Kirspels Hagen / warüber das
Jus Patronatus einer zeitlicher Abtissin zu St. Ursulen in
Cöllen gebühret / ist bis ins Jahr 1636. bey den Römisch-
Catholischen privativè gewesen / wie aber in selbigem Jahr
der lezt gewesener Catholischer Pastor Johannes Hacken-
berg die Pastorat verlaessen / und darauff dahmahlige Fraw
Abtissinne einen anderen Catholischen präsentiret hat / ist
dieser von den Drost Frey-Herrn von Romberg nicht allein
nicht admittiret / sondern auch gahr arrestiret und endlich
weggewiesen / hingegen der Lutherischer Prediger von Voll-
manstein in die Catholische Kirche de facto und mit Gewalt
eingetrunnen worden / dehme dan dessen Sohn succediret /
und auff desselben Anno 1660. erfolgten Absterben die Cle-
vische

vische Regierung sicheren N. Emminghaus hinwiederumb
 attentata attentatis cumulando zum Evangelisch - Lutherischen
 Predigeren daheselbst intrudiret hat / und wiewohl die
 Frau Abtissinne jederzeit bey allen und jeden sich eräugen-
 den Vacanzien einen anderen präsentiret / und pro suo & Ca-
 tholicorum Jure conservando geziemendt protestiret / folg-
 samb ihre gerechtsamb präsentandi kundtbahrlich beybehalten
 hat ; so will jedannoch keine rechtliche Reflexion genommen/
 sonderen wie ohnlengst gedachter Emminghaus verstorben/
 von Ihro Königl. Majest. in Preussen ein Lutherischer Feldt-
 Prediger wieder die Vocation der Gemeinden de facto einge-
 setzt worden / wie aber solches thätliches Verfahren ander-
 ster nicht als pro evidentibus attentatis gehalten und insi-
 gniret werden mag / so wird von Seithen mehr gedachter Ab-
 tissinnen umb nachträckliche Remediirung und Manutenenz
 bey ihren wohlherbrachten Jure Patronatus & präsentationis
 Catholici Pastoris gebetten.

Gravamen 64^{tum}.

Megen die nunmehro denen Evangelisch - Lutherischen Der Lo-
 oberwehnter maessen zugewandte Pfarr - Kirchen / ist
 denen Römischt - Catholischen zu gemeldtem Hagen bey de-
 nen Religions - Recessen erlaubet worden / eine neue Kirche
 bauwen zu mögen / so dan auch bestmöglichst geschehen / und ist
 darüber bey der Rheinberckischer Religions - Conferenz in
 Anno 1697. besagte adjuncti sub Lit. P. 3. in Conformität
 des Religions - Vergleichs de Anno 1672. Art. 10. §. 16. Lit. P. 3.
 Q. 3. concertiret und verglichen / daß der Catholischer newer
 Kirchen - Platz cum annexis aus der Steur - Matricul exi-
 miret werden sollte / in Gefola dessen ist auch der ahm 18.
 Decembris 1693. hierunter erlaessenem Rescripto zwahren
 inhäritet / und das / was dagegen geschehen / abgestellet wer-
 den sollte / geziemend befohlen worden / alles aber ohne Effect.

Ingleichen wird gemeldter Platz von dem Grundt - Geld
 und Rauch - Hüner nicht entlaessen / und weilen die Lutheri-
 sche die nutzbarre Appertinentien besagten Platzes annoch
 innen haben / und ohne einig Beschwer geniessen / so hat der

Catholischer Pastor mehrmahlen offeriret amore Pacis ,
wan jene gemelten Platz abtreten wolten / obgemeldte Onera
abtragen zu wollen / wird aber nicht gehöret.

Gravamen 65^{rum}

Weder
dem Paster
seine
Catholis.
auf den
Evangel.
Kirch.
Hoff zu
begraben.

Demselben wird die Catholische Todten in ihre Erb - Be-
gräbnissen auff den nunmehr von Evangelisch - Lu-
therischen unterhabenden Kirchhoff zu begraben / wieder dem
Inhalt des Religions - Vergleichs de Anno 1672. Art. 10.
§. 13. & 14. und der bei mehrgedachter Rheinberckischer
Conferenz concertirter Resolution sub Lit. R. 3. nicht ge-
stattet.

Gravamen 66^{rum}

Werden
auch zu
der Ca-
thol. Kir-
chen - Le-
gata nicht
verhol-
fen.

Die Legata , so dieser newer Kirchen vermacht seyndt /
werden contra dispositionem Recessuum Art. 3. §. 3.
in Fine , sub N. 1. nicht exequiret / sonderen deren Zahlung
von deren Testatoren / Verwandten und Erbgenahmen thät-
lich verweigeret / und obwohlen darüber die Clevische Re-
gierung auff Anhalten gemeldter Armen - Kirchen ein-
und andermahl Mandatum Executoriale auff den Richterem
zu Unna ertheilet hat / so wird dannoch demselben kein Nach-
trück gegeben noch Justitia administraret.

Gravamen 67^{rum}

Pastor ein
Franciscaner
Münch
gebrüchtet/
dass einen
Bettler an-
te confe-
ctionem in-
ventarii zu
Erziehung
der Kinder
intra Annum
luctus co-
puliret.

Im Jahr 1711. ist damahlicher alter Catholischer Pastor
zu Hagen in 25. Goldtgulden Brüchten ex hoc capite
erflähret worden / dass er einen Bettleren (dehme seine Ehe-
frau in Kindbett gestorben ware) ohne Aufrichtung eines
Inventarii , & intra Annum luctus copuliret hätte / welche
Copulation ex hoc Motivo geschehen / damit die Arme und
umerzogene Kinder nicht crepieren mögten / da er nun für sol-
che Brüchten exequiret worden / hat er als ein armer Fran-
ciscaner - Münch seine Vigore Recessuum denen armen Mis-
sionarien obberührter maessen zugelegt - und für sein Theil
bey

bey der Clevischer Kriegs-Cassâ rückständige Pensionen in Solutum ahngewiesen / es ist aber ein solches Oblatum nicht acceptiret / sonderen auff den zweyten Pfingst-Tag ein Executant abgefertiget worden / den er anfänglich mit einem doppelten Drittels abgekehret.

Den 29. Junii auff benden Apostelen Petri und Pauli Hoch-feyerlichen Tag aber ist derselb revertiret / und pro medio tempore , daß er anderswohe gewesen / zehn Rthlr. Executions-Kosten gefordert / auch darfür weil der armer Münch kein Geldt hatte das von anderen gelehntes Zinnenwerck sambt geringen Beth und Zubehör aus dem Hauss hinweggeschleppt / nacher Herdicke getragen / daheselbst für zehn Rthlr. 14. Stüber publicè subhastiret / das Geldt zu sich gezogen / und solcher Gestalt spöttlich- und ärgerlicher maessen den armen Religiosen solcher ganzer geringen Haabschafft beraubet.

Gravamen 68^{vum}

Ahm 8. Septembris 1720. auff einen heiligen Sonntag und zugleich bey den Catholischen Hoch-feyerlichen Fest-Tag der Geburth B. M. V. haben fünffzig Königlich-Preuzische Soldaten die Römischt-Catholische Kirche unter wehrendem Gottes-Dienst umbringet / invadiret und wem sie gewolt zu Kriegs-Diensten herausgezogen / und dadurch nicht allein die ganze Kirche und Gottes-Dienst zerstreuet und in Confusion gebracht / sonderen auch nachdem sie herausgezogen wem sie verlanget / die übrige sambt dem Pastoren zu zwey Stunden in Persohn angehalten / mithin in der Kirchen mit Fressen und Sauffen / Taback-Rauchen und sonstens solche ungeziemende Sachen lauth der Ahulagen sub Lit. S. 3. verübet / als wan kein Gott im Himmel wäre/ und ob zwaren aller Ehrbahrer Christl. Völcker Geist- und Weltliche Rechten sothane Attentata detestiren und höchst-straessbarlich declariren / so seyndt solche jedoch Exemplo & Präjudicio haec tenus non auditò impunè passiret.

Gravamen 69^{num}

Durch von
seinen Au-
moeßen
Acc. & ges.
Den.

Etziger Pastor zu Hagen / welcher auch ein armer Fran-
ciscaner Münch ist / wird mit den new - eingeführten
Accisen beschwehret / und über dasjenige / was er per Elec-
mosinas erhalten hat / mit kundtbahrer Unfuge collectiret.

Gelsenkirchen.

Gravamen 70^{num}

Daher post
Annum
1632. die
Lutheri-
sche ad si-
multane-
um admitt-
eret /
maessen
sich diese
jetzt allein
ahn Grä-
ber zu ver-
kauffen.

N der Pfarr-Kirchen daheselbsten (in welcher die Rö-
misch-Catholische in Anno 1624. primā Januarii &
qualibet Anni parte publicum Exercitium Religionis Ro-
mano-Catholicæ privativè geübet / auch die Pastorat , Vi-
carey / Lüsterey und Schuhmeisters-Dienste rühiglich beset-
zen / mithin die dazu gehörige Renten / Gefällen und Intra-
den usque ad Annum 1632. allein und unbehindert genossen ha-
ben) besagte Römisch-Catholische nunmehr Exercitium
Religionis simultaneum cum Lutheranis , wan aber Grab-
Stätte in der Kirchen verkauft werden / wollen Lutherische
das Preium allein für sich behalten / und wiwohl in vor-
gen Religions-Recessen signanter bey offterwehnter Rhein-
berdischer Conferenz lauth der Ahnlagen sub Lit. T. 3. per
inhæsiva Rescripta die Remediirung versprochen worden / so
bleibt dannoch dieses Beschwehr ein- als anderen Weeg un-
abgestellet.

Lit. T. 3. Gravamen 71^{num}

Wollen
auch Kirch
und Ar-
men-Ren-
then allein
admini-
striren

M Jahr 1709. haben Lutherische ohne der Catholischen
Wissen und Willen ins Armen-Haus zwey uneheliche
Personen de facto eingeführet : wollen auch Kirch- und
Armen-Rhenthen allein administriren / und deren Rechnun-
gen privativè abhören mit Ausschliessung der Catholischen/
dahe doch diese sowohl als Lutherische umb so viel demehr
daben interessiret seyndt / dahe sie darzu contribuiren müssen.

Gra-

Gravamen 72^{dum}

EEr Lutherischer Prediger daheselbst procediret de facto,
als wan keine Recesien wären / und copuliret Catho-
licos cum Lutheranis sine Dimissorialibus ; alles impunē.

Copuliren
Catholi-
sche sine di-
missoriali-
bus.

Gravamen 73^{tium}

EEr Catholischer Pastor wird in Officio divino ad certas horas vigore simultanei sibi concesso durch den Lutherschen Lüsteren eo ipso behinderet und turbiret / daß dieser die Glocken unrichtig stelle / respectivè dieselb anticipire und verkürze / ebenfalls nicht remediiret.

Turbiren
Catholi-
cum Exer-
citum
durch
Verstel-
lung der
Glocken.

Gravamen 74^{tum}

Däß der Lutherischer Prediger / Lüster / Schuhlmeister und andere vor wenig Jahren als die Catholische für des verstorbenen Frey-Herren von Wendt Leich läuthen wollen / den Catholischen Lüsteren und Schuhl- Kindere mit Gewalt vom Thurn getrieben / gestoessen und geschlagen haben / darüber ist mit mehrerem geklaget / aber keine Satisfaction gegeben worden.

Wollen
Catholi-
schen vom
Seldut
abkehren.

Gravamen 75^{tum}

Els auff Oster-Tag 1715. der Lutherischer Lüster ein viertel Stundt zu fruhe zur Kirchen geläuthet / ist er mitten durch die auff den Knien sizzenden Leuthen / unter der Benediction mit Gewalt / Argernuß und Turbation &c. in die Sacristie getrungen / allwohe der Catholischer Pastor ihn erst mit Worthen gestraeffet / und ihme endlich wegen vieler ungeziehmender Opposition aus einem Geistlichen Eisser mit dem Weyhe-Quast etwahe einen Schlag gegeben / worauf dieser in 25. Goldtgl. Brüchten und in Expensas condemniret / auch selbige zu zahlen executivè angehalten / mithin das Attentatum des Lüsteren gutgeheissen worden.

Pastor ge-
brichtet/
daß den
Lüstern
in Turba-
tionen ge-
hemmet.

Gravamen 76^{vum}

Der
Evangel.
Eüster
laußet
mehren-
den Got-
tes-Dienst
gedeckter
durch die
Kirch.

SUm öffteren kommt gemeldter Lutherischer Lüster wehrenden Catholischen Gottes-Dienstes in die Kirche / und gehet also mit gedecktem Haubte zur Aergerniß der Römisch-Catholischen zum Thurn / unterm Prätext die Uhr-Glocke zu stellen / stellet phne dehme obgemeldter maessen die Uhr dergestalt / daß Catholische öfters darunter in Confusion- und Turbation des Gottes-Dienstes gerathen.

Gravamen 77^{vum}

Die zur
Procession
gestellte
Meyen
abgerissen.

Es auff Pfingst-Tag vorgemeldtem 1715. Jahrs die Catholische zum Ornat ihrer gewöhnlicher Procession Meyen oder grüne Zweigen auff dem Kirchhoff vor den Catholischen Häusern gesetzet / hat der Lutherischer Prediger mit zugezogenen Lutherischen Bauren dieselbe weggerissen / und eine fiscalische Inquisition verursachet / alles zum Spott und Veracht der Catholischer Religion und wieder die dürre Litter der Religions-Recessen Art. 5. §. 6.

Gravamen 78^{vum}

Reformati
wollten
auch sepul-
turm cum
Ceremo-
niis novi-
ter præ-
tendire.
Lat. V. 3.

Die Evangelisch-Reformirte so alldaher zu Gelskirchen Exercitium Religionis publicum niemahls gehabt / suchen sich nunmehro auch daheselbst als Tertii mit kundtbahrer Unfuge lauth der Ahnslagen sub Lit. V. 3. einzutringen/ prætendiren solchemnach Jus sepulturæ cum Ceremoniis, welches denenselben nimmer competitet hat / und zwahren unterm bloßesten Vorwand daß Ihre Königl. Majest. in Preussen der Reformirter Gemeinden alldaher einen Predigeren vor gestellet hätte / warab mit der Zeit diese mehrere Inconvenientien erwachsen werden / das Reformirte / wan ihnen Jus Sepulturæ zugestanden werden solte / auch Theil ahn der denen Catholischen und Lutherischen obgemeldter maessen gemeinsamer Kirchen prætendiren dörften / die dessals bey der Clevischer Regierung beschéhene Remonstrationen können aber nichts ausrichten.

578

Gra-

Gravamen 79^{num}.

EEr leßtgewesener Vicarius Böcker zu Gelsenkirchen ist
in Anno 1634. als Catholischer Priester von denen
Catholischen Collatoren mit der Vicariâ St. Catharinæ dahe-
selbst providiret worden / in Anno 1638. aber ist derselb
von der Römisch-Catholischer Religion abgetrotten / und hat
gleichwohl gemeldte Vicarie als Lutherischer Prediger bis
zu seinem Absterben behalten / unahngesehen er sich dersel-
ben nicht allein durch von Ihro Churfürstl. Durchleucht zu
Brandenburg im Jahr 1638. erlaessenes Mandatum sonderen
auch Inhalts der Religions-Recessen Art. 10. §. 21. 22. & 25.
wegen seines Abfalls verlustig gemacht / folglichen dieselbe
denen Römisch-Catholischen hätte restituiren sollen; und ist
sothane Resolution bis auf heutige Stunde nicht zu errei-
chen gewesen.

Vicariam
Ao. 1638.
ben einem
Abirinni-
gen belas-
jen deusque
modo also
imbehais-
ten.

Gravamen 80^{num}.

Esgleichen ist die Vicaria St. Annæ daheselbsten umb
das Jahr 1632. oder 1633. denen Römisch-Catho-
lischen entzogen worden / und wird nunmehro contra Lit-
teram Fundationis in multas partes, nemlich zwischen de-
nen Evangelischen Predigeren / Lüsteren und Schuhmeiste-
ren dividiret.

Vicariam
St. Annæ
Ao. 1633.
entzogen.

Weithmar.

Gravamen 81^{num}.

Er Herr von Weithmar Catholischer Religion als Fun-
dator, Collator und Patronus der nunmehro Luthe-
rischen Kirchen / Pastorats- und Lüster-Hausses daheselbsten/
wird von allen Kirchlichen und Armen Sachen excludiret /
und nicht als Collator und Patronus consideriret / und ist
die geziehmende Bewirkung der ben mehrgedachter Rhein-
berdischer de Anno 1697. sowohl / als auch ben der im Jahr
1706. zu Düsseldorf gepflogener Religions-Conferentien
denen Recessen gemäß verglichener Resolution sub Lit. W. 3.
& X. 3. hactenus vergeblich urgiret worden.

Catholi-
cus Patro-
nus wird
abgewie-
sen von
Kirchen
und Ar-
men Sa-
chen.

Lit. W. 3.
& X. 3.

G g

Schwelm.

Schwelm.

Gravamen 82^{tum}

Catholn.
Electio se-
pulturæ be-
nommen.

Als im Jahr 1711. eine Catholische Frau gestorben / und ihre Begräbniß zu Schwelm elegiret / hat der Lutherischen Prediger zu Gevelsberg den todten Körper de facto ahnhalten laessen / und aldahe begraben invito marito.

Gravamen 83^{tum}

Schmäh-
hen Catho-
licos im-
pune.

Bemelter Lutherischer Prediger hat auch in seinen Schriften auff den Catholischen Pastoren zu Schwelm impie geschmähet / alles unbestrafft.

Gravamen 84^{tum}

Cathol.
ein Ar-
men-
Stock ver-
weigert.

Nen dem Wasser-Brunnen daheselbst haben Reformirte und Lutherische einen Armen- Stock und beyde daran ein absonderliches Schloß / denen Catholischen aber will nicht permittiret werden ebenfalls ein Schloß darahn zu hängen noch einen absonderlichen Stock zu setzen / wie doch eins oder das andere vigore edictorum ihnen erlaubt seyn muß.

Gravamen 85^{tum}

Pastori
nova One-
ta aufge-
bürdet.

In Anno 1717. hat Magistratus zu Schwelm nicht allein contra immunitatem Ecclesiasticam das Pastorat-Hauß in absentia Pastoris eigenmächtig visitiret / sonderen auch denselben bey vier Golt-Gülden Straeff ahnbefohlen sich mit Brandt-Aymeren zu versehen / worzu er als ein armer Franciscaner-Münch keine Mittel gehabt.

Gravamen 86^{tum}

Auch Ac-
cisen ex
Eleemosy-
nit.

Derselb wird ungehindert / daß er ein armer Münch der ex Eleemosynis leben muß / zur Zahlung der Accisen newerlich ahngehalten.

Adeliche

Adeliche Stifster.

Fründenberg / Clarenberg / Gevels-
berg und Herdicke.

Gravamen 87^{vum}

Gn denen Jungfräwlichen Adelichen Stifsteren Fründen-
berg / Clarenberg / Gevelsberg und Herdicke / wird
das im Religions-Recess Art. 2. §. 11. lauth der Ahnlagen
sub Lit. Y. 3. denen zu Behueß der Römisch-Catholischen
Chanoinessen bestellten Beichtigeren zur Subsistenz promit-
tirtes Salarium von 200. Rthlr. verweigeret / umb dahedurch
daß ahn gemeldten Orthen lauth obgedachter Ahnlage ver-
stattetes Publicum Exercitium der Catholischer Religion zu
verhinderen / worab diese mehrere Inconvenientien erwach-
sen / daß die Evangelisch-Reformirt- und Lutherische Pre-
digere über die Catholische im Stück der Religion zu dispo-
niren / ejus libertatem zu beschränken und Parochialia zu
exerciren sich unterstehen / wie dan bey Gelegenheit das
Schelten und Schmähen auff die Catholische Religion un-
beschreiblich horrible ist / ohne daß darunter gezeichnete
Remediirung zu erhalten seye.

Abtissin zu Clarenberg.

Gravamen 88^{vum}

Gn dem Adelichen Stift Clarenberg sollen vigore Reces-
sum Provincialium Art. 2. §. 10. zwey Evangelische Eine Ca-
nach einander und die dritte eine Römisch-Catholische zur
Frauen gewehlet / und damit forth für forth gehalten wer-
den: deme ist in so weit durch die Clevische Regierung con-
traveniret / daß die allerdings lauth der Ahnlagen sub Lit.
Z. 3. A. 4. B. 4. C. 4. D. 4. E. 4. liberè bey gemeldtem Stift per
majora erwählte Röm. Catholische Chanoinesse von Westrem

injuriosè zurück gesetzet / und eine Evangelische Persohn ge-
meldtem Stift obtrudiret worden / welches obwohl Dero
eigene in Sachen gebrauchte Referenten lauth der Ahnla-
Lit. F. 4. gen sub Lit. F. 4. improbitet / so ist demselben nach darunter
bis dato nichts Remediirliches statuirt worden.

Gravamen 89^{num}

Die Ar-
men - Prä-
bende Ca-
tholischen
entzogen.

IN Anno 1713. ist die sogenandte Armen - Præbende wovon
die Catholische für ihre Armen pro quotâ mit participi-
ret haben / de facto & invitâ Catholicis dem Lutherischen
Predigeren zu Hoerde pro Salario zugelegt / und also ge-
meldte Præbende contra dispositionem Recessuum Art. 10.
§. 22. & 28. ad alios usus als sie fundiret gewesen verwendet
worden.

Gravamen 90^{num}

Novatione
Matriculæ
aggravata.

Das Stift zu gemeldtem Clarenberg wird durch eine
neu-formirte Matricul im Amt Unna mit denen Con-
tributionen dergestalt beschweret / daß fast keine Pfächte
übrig bleiben / und obgleich das Stift diese Inegalität bei
dem Clevischen Commissariat vorgestellet / und Recess-mäß-
ige Remediirung gebetten / auch die Landerehen auff seine
Kosten vom neuen messen zu lassen offeriret / so ist doch dar-
auff nichts erfolget.

Stift Gevelsberg.

Gravamen 91^{num}

In die-
sem Stift
gehet der
Beichtiger
ab / und

Gn diesem Stift Gevelsberg haben Catholische Capitu-
larinnen keinen Beichtigeren / weilen das Stift dire-
ctò contra Recessus demselben das Art 2. §. 11. ausbedungen-
nes Salarium zu geben verweigeret / und müssen derowegen
gedachte Catholische Capitularinnen wie auch die übrige Ca-
tholische ihren Kirchen-Gang so wohl als administrationem
Parochialium & Sacramentorum zu Schwelm mit vieler
Mühe und Incomodität sonderlich bei Winters-Zeit suchen.

Stift

Stift Herdicke.**Gravamen 92^{dum}.**

Dem Catholischen Pastoren oder Beichtigeren daheselbst wird nicht allein (wie oben erwehnt) das in Religions-Recess festgestelltes Salarium ad 200. Rthlr. juxta Litteram Recessus nicht ausgereicht / dahe jedoch die Evangelische überflüsig beneficiiret seyn / sonderen auch denenselben das Publicum Exercitium Religionis cum annexis contra expressam Litteram Recessus Art. 2. §. 11. thäglich behinderet / worahn umb so viel demehr Unrecht geschicht / als constiren thut / daß in Anno 1624. bis 1655. sothanes Exercitium Religionis bey denen Catholischen bestanden.

Debst dem
wird all-
hie das
Publicum
behinde-
ret.

Gravamen 93^{tum}.

En gemeldtem Stift Herdicke seyndt ohnlängst verschiedene Vacanzien vorgefallen / und damit fast allemahl Evangelische versehen worden / dahero die Catholische zu ihrem Recess-mäßigem Numero juxta Art. 2. §. 9. sub Lit. G.4. nicht gelangen können.

Cathol.
ihrer Zahl
der Pra-
benden
priviret.

Dann wird das bey Rheinberckischer Religions-Conferenz concertirtes Schema gewöhnlicher maessen exadverso nicht observiret / sonderen ein newes zu grossem Nachtheil der Catholischen / und Infraction der Recessen einseithig de facto formiret und thäglich befolget.

Schwerdte.**Gravamen 94^{tum}.**

Dahe selbst seyndt / und verbleiben von geraumer Zeithero der Missionarius und seine Eingepfarrte vielfältig contra Recessus graviret und gedrücket / worüber zwahren der Notorietät halber verschiedentlich remediirlich hat rescribiret und befohlen werden müssen / ohne aber daß denen

Cathol.
Geistlichen
die Conco-
mitantia
publici Ex-
ercitii ver-
weigeret.

H h

Rescri-

Rescriptis der gebührende Nachdruck gegeben worden / wie
dan gemeldtem Missionario und Catholischen Eingepfarr-
ten der Gebrauch der Orgel und Predig-Stuhls / in ihrer
eigenen Kirchen thätig beharrlich behindert wird.

Gravamen 95^{num}

Werden
auff of-
fener
Straessen
bespottet.

Gesagter Catholischer Pastor und Geistliche werden auff
den Straessen beschimpft / dieses wie auch das Schel-
ten und Schmähen auff die Religion / so dan das Pastor
und seine Zugehörige / mit Roth und Steinen auff offener
Straessen geworffen werden / ist und bleibt ungestraefft.

Gravamen 96^{num}

Nebst an-
deren
Burgern
belastet.
Lit. H. 4.

Das Pastorat-Hausz und Garten wird mit bürgerlicher
Contribution gleich den Weltlichen contra Dispositio-
nem Recelluum de Anno 1672. Art. 10. §. 16. sub Lit. H. 4
thätig belägt.

Gravamen 97^{num}

Bon Ar-
men-Hausz
excludiret.

Die Catholische werden zu dem Uhralters fundirtem Arm-
en-Hausz nicht admittiret.

Gravamen 98^{num}

Et abusu
libero
campana-
rum sua-
rum.

Die freye Disposition über ihre Glocken wird denen Ca-
tholischen alldaher thätig verwehret.

Gravamen 99^{num}

In Paro-
chialibus
turbiret.

In puncto Proclamationis, Copulationis & Baptismi con-
tinuiret die Turbation unnachläßig.

Gra-

Gravamen 100^{mum}

Die Schuhshaltung / so das vornehmste Stück in Freyheit der Religion ist / wird thätlich behinderet / dahe jedoch ahn allen Orthen in Cleve / Gülich / Bergh / March und Ravensperg denen Evangelischen Religionen (wohe nur ein Exercitium publicum sive limitatum sive illimitatum zu halten frey stehet) die Informatio juventutis permittiret wird / unahngesehen aber Catholische alldahre zu Schwerte nur allein verlangen / daß dero gemeine Kinder durch dahsigen zeitlichen Pastoren in trivialibus als Lesen und Schreiben &c. informiret werden mögten; umb demehr weilen bey solcher Jugend die Instruction des Göttlichen Gebets und Christlichen Glaubens besonders bey geringer Leuthen Kinder höchsthöthig ist / damit die Catholische Elteren dero Kinderen zur Lutherischen Schuhlen zu schicken nicht genöthiget werden / und also dieselbe ad speciem quartæ in Romano Imperio prohibitæ Religionis nicht incliniren / oder halb Catholisch oder halb Lutherisch seyn mögten; so werden jedan noch gemeldte Catholische hierunter nicht gehöret / und will derenselben verscheidenes Klagen und unnachlässiges Lamentiren in keine rechtliche weniger Recess-mäßige Consideration gezogen werden.

Gravamen 101^{mum}

Die Catholische Kindere werden vom Lutherischen Pre-digeren invitis parentibus contra expressam dispositio-nem Recessus Art. 10. §. 7. getauffet und sonst nach Begebenheit eine Inconveniens mit der anderer accumuliret.

Cathol.
Kinder
mit Ge-
walt Lu-
therisch
getauffet.

Gravamen 102^{dum}

Die Begräbniß auff dem gemeinen Lutherischen Kirch-Hoff (ungeachtet denen Reformirten dieselbe gestattet) wird so gar in den Erb-Begräbnissen contra litteram Re-cessus Art. 10. §. 13. & 14. verweigeret / es seye dan daß der Lutherischer Prediger die Ceremonien dabei öffentlich verrichten und die Jura Stolæ ziehen möge.

Jura Stolæ
erzvun-
gen mit
Verwei-
gerung der
Erb - Be-
gräbniss.
Supra ad
Grav. 65.

Gravamen 103^{tum}

Das seine
Tochter
von Ea-
thol. Re-
cess - mäf-
fig copuli-
ren laessen
mit 100.
Golt-
Gulden
gebrachtet.
Lit. I. 4.

Licentiatus Stangensfeldt hat vor einigen Jahren / als die Proclamation in loco nicht geschehen zu mögen / ex adverso zur Ungebühr sustiniret worden / zu folg Religions-Recess de Anno 1672. Art. 5. §. 7. lauth darab sub Lit. I. 4. beyligender Clausulae concernentis seine Tochter in aliâ proximâ Parochiâ proclamiren - und in seinem Hauss von gemeldtem Catholischen Pastoren copuliren laessen / des wegen ist gemeldter Licentiatus sambt dem Pastoren in hundert Golt - Gulden Brüchten Inhalts der Ahnlagen sub Lit. K. 4. Lit. K. 4. erklähret / anben denenselben viele Proces - und andere Kosten unverschuldet Dingen de facto auffgebürdet worden / ohne daß in ein oder anderen die Disposition der Rechten und Religions - Recessem in Consideration gezogen werden wollen.

Gravamen 104^{tum}

Dieahn
Catholi-
Kirch ver-
nute Bu-
ben-Stück
bleiben
unbes-
straffet.

Die Insolentien der Evangelischen Buben / welche muths- williger Weise die Kirchen - Gläser einwerffen / und die Kirch - Thür mit Roth schändlich beschmieren / werden nicht corrigiret.

Gravamen 105^{tum}

Ad Turba-
tionem Ex-
ercitii ei-
ne neue
Wäsch-
Kumme
daben
ausge-
richtet.

Der Magistrat hat nahe bey der Catholischen Kirchen eine neue so genandte Wasser - Kumme machen laessen / ahn welcher auff den Catholischen Fehertägen / so ex adverso nicht respiciret werden / von allerhandt Gesindt und Wäsch - Weiheren unter den Catholischen Gottes - Dienst ein solcher Tumult gemacht wird / daß der Pastor bey seinen Gottes - Dienst nicht continuiren kan; und wird darunter nicht remediiret.

Gravamen 106^{tum}

Den Pre-
digeren
das
Schmä-
hen seyn
gelæssen.

Dan thuen daheselbst auch die Lutherische Predigere in ihrem Predigen (gleich von ihren Consorten anderwertig geschicht) auff die Catholische und deren Religion auch

auch impunè & contra Constitutiones Imperii & Recessus Religionis, signanter Art. 10. §. 10. & passim schelten und schmähen.

Gravamen 107^{num}.

IN Anno 1713. ist der zu 8. Jahren daheselbst bestandener Missionarius Bernhardus Kemper Franciscaner Ordens sambt einem Bruder ad solam denuntiationem eines kundtbahrlich meineydigen Gerichts-Dieners / ob hätte der Pastor ihm zwanzig Rthlr. gegeben / daß er einem inhaftirten Capital-Deliquenten sollte haben echappiren lassen / zur Inquisition gezogen / und ungefehr zwanzig Wochen lang mit armirten Schützen Tag und Nacht in einer Herberg bewachen / ihm alle Zusprach verbotten / Juratam Cauti- nem de se se listendo toties quoties verworffen / und obwohl endlich er in allem unschuldig befunden worden ist / dannoch præteritis illis / so ahn der Sachen quæstionis Theil gehabt haben / alle Arrest-Kosten zu zahlen constringiret worden ; ohne daß das Recht und Religions-Recessen demselben einiger maessen zu statten kommen mögen.

Pastori
Francisca-
no eine
untfundir-
te Inquisi-
tion ahn-
gemacht /
arrestiret /
selben dahe
absolviret /
die Kosten
außige-
drungen.

Gravamen 108^{vum}.

Bemeldter Pastor oder Missionarius Religionis Ordinis Sancti Francisci welcher Kundtbahrlich ex Eleemosynis leben muß / ist ungehindert dessen im Jahr 1717. mit denen Bürgerlichen new-eingeführten Accisen contra aper-tam Litteram Recessus Art. 5. §. 2. belegt worden.

Dieser
Eleemosy-
narius
wird mit
Bürger-
licher Ac-
cisen ge-
plaget.

Kirch Hemerde.

Gravamen 109^{num}.

Die Catholische daheselbst haben allezeit die Pfarr-Kirche besessen / vor 60. Jahren aber haben erst die Lutherische sich eingedrungen / und mit denen Catholischen das Si-multaneum erhalten / turbiren solchemnach dem Catholischen Pastoren im Predigen / Chatechisiren / Proclamiren und Co-

Die für
60. Jah-
ren ad Si-
multaneum
admitirte
Gutheri-
sche wollen
jeßanne-
xa publici
denen Ca-
tholischen
verweh-
ren.

puliren seine Eingepfarrete ohne ab- und Zurücksehen / und
wollen das Exercitium Religionis cum annexis , so jedoch
denen Catholischen vermög Rheinberckisch - und Düssel-
Lit. L. 4. dorfschen Conferenz-Protocollen Inhalts darab sub Lit. L. 4.
M. 4. & M. 4. annexirten Extractus umstreitig competitret / nicht
gestatten.

Gravamen II^o.

Renthen
den Lüster-
ren / und

Die Lüsterey- und Schuhl-Rhenten werden de facto hin-
weggenommen.

Gravamen III^o.

Jura Stolæ
Pastori
entziehen.

Dem Pastori werden alle Jura Stolæ / wie die genannt
werden mögen / præripiiret und entzogen.

Gravamen II²^{dum}

Und Sub-
stitutum in
casu neces-
ritatis
nicht ge-
statten
wollen.

Dan will auch gemeldtem Catholischen Pastori contra In-
tentionem Art 10. §. 4. Recels Religionis de Anno 1672
nicht gestattet werden / wan er behindert / oder frank und
Unvermögendt ist / einem anderen zu substituiren / wie dan
im Jahr 1706. in diebus rogationum , als die Leuthe vor
der Kirchen gestanden / der Lutherischer Lüster dem Substi-
tuto die Kirch nicht eröffnen wollen.

Gravamen II³^{tum}.

Sonderen
Insolentien
der Lüster
angesan-
gen.

Dieser Lüster hat auch im Jahr 1707. als der Substitu-
tus auff Pfingst - Abend Beicht in der Kirchen hören
wollen / durch einige mit Prügelen bewehrte Bauwren gemel-
ten Substituten zurück zu treiben sich unterfangen / auch
keinen Mess - noch Communion - Wein ahnschaffen wollen.

Gravamen II⁴^{tum}.

Similiter
& impuse.

Erner hat derselb in gemeldtem Jahr 1707. die Catholi-
sche / welche nach altem Brauch auff Ostern geläuthet /
mit Hülff einiger Lutherischer Bauwren mit grösster Unge-
stüm-

stummigkeit und Gewaldt vom Thurn abgetrieben / alles impunè zum Veracht und Unterdrückung der Catholischer Religion.

Jüngerer Frey-Herr. von Romberg zu Massen.

Gravamen 115^{tum}

Obwohlen des Jüngeren Frey-Herrn von Massen Catholi-
Graffschafft March beyde nunmehr abgestorbene El- sch. ver-
teren Vatter und Mutter Zeit Lebens Römischt-Catholischer nornener
Religion gewesen / sie auch selbigen ihren Sohn von den Eltern
Catholischen Geistlichen tauffen laessen / und bis zu ihrem Kinder
Asterben ihm in sothaner Religion erzogen haben / die annoch contra Re:
lebende Groß-Mutter verwittigte Frey-Fraw von Sy- cessus &
berg zu Eick annebens Römischt-Catholischer Religion ist / avix vo-
einsfolglichen dero selben nach Ahnlaß der Religions-Recess- luntatem
und des zwischen beyden Theilen Thro Churfürstliche Lutherisch
Churfürstliche Durchleucht Durchl. zu Brandenburg und
Pfaltz im Jahr 1697. für die Gülich/Cleve/Berg/Marc
und Ravensbergischen Landen concertirte und sub Lit. N. 4. Lit N. 4.
ahnliegenden gemeinsam Edicti die Erziehung allsolches
ihres Enckelen unstreitig zustehet / so hat jedoch desselben
der Lutherischer Religion zugethaner Oheimb / als obtrudi-
rter Vormündt / aller davider beschehener Protestationen
ungeachtet / wider die thewer errichtete Recessen und con-
certirtes Edictum ermeldtem jungen Frey-Herrn von Rom-
berg zu Massen erwehnt seiner Groß-Mutter (obwohlen
diese desselben regst-ahngebohrne Vormunderin in contesta-
biliter ist) gewaltthätig hinweg genommen / und laesset
denselben in der Lutherischer Religion erziehen / wodurch
dan jetztgemeldter Lutherischer Religion das ganze Hauf-
und Herzlichkeit Massen zu sonderbahren Nachtheil der Ca-
tholischer Religion schwerlicher Weise untergeben wirdt.

Castrop und Niederweniger.

Gravamen 116^{um}

Die post
Annum
1672. erst
eingeschli-
chene Eu-
theraner
behindern,
die Catho-
lische alda-
he vielfäl-
tig.

Gezwahren die Lutherische Religions- Verwandten zu Castrop und zu Niederweniger in der Graeffschafft March / weder in Anno Regulativo Imperii 1624. weder in Anno Regulativo Receslum Provincialium 1672. das Exercitium Religionis Publicum alldahc gehabt / sonderen dasselbig ex speciali Concessione der Clevischer Regierung ex post ererst bekommen haben / so thuen sie jedannoch mit ungeziehmender Connivenz selbiger Regierung die daheselbst

Lit.O.4.

stige Catholische in dem uhralt- hergebrachtem Exercitio Religionis lauth der Ahnslagen sub Lit. O. 4. vielfältig turbiren und beeinträchtigen / in derenselbigen Renthen und Gefällen thätlich eingreissen / das so genandte Missaticum vorenthalten / ihre Todten auf dem Catholischen Kirchhoff dem kundtbahrem Herkommen und Religions- Receslenn zuwieder / mit ihren Ceremonien öffentlich begraben / und wann die Catholische pro Defensione Juris sui, das geringste vorkehren/ bey obgemeldter Regierung ad sinistram traductionem, ein solches Gehör finden / daß gemeldten Catholischen zu ihrer nicht geringer Ruine unerträglich grosse Brüchten unver- schuldeter Dingen aufgebürdet werden.

Niederweniger.

Gravamen 117^{um}

Das Ca-
techisire
verbieten.
Lit. P.4.

Gem Römisck - Catholischen Pastori alldahc wird zufolg Rheinberckischen Religions- Recess sub Lit. P. 4. noch nicht verstattet / in denen unter seiner Pfarr gehöriger Bauw- schaffsten Linden und Dahlhausen zu catechisiren.

Gravamen 118^{vum}

Von ge-
meinen
Beytrag
sich be-
freyen.

MEgen des gemeinen Beytrags zu Reparation der Pfarr- Kirchen und Pastorat - Hauses ist noch nichts verordnet.

Gravamen 119^{um}

Gen Absterbung der Landts Herrschaften musten alle Catholische zu Niederweniger / Linden und Dahlhausen in ihrer gemeiner Pfarr-Kirchen zu gemeldtem Niederweniger das Trawr-Läuthen thuen / ohne daß die Lutherische darzu concurriren / hingegen werden Catholische gleichwohl in der Lutherischen Capelle zu Linden mitzuläuthen gezwungen / auch noch darüber mit schwerer Brüchten-Straess belegt / welche Unfuge obzwahren verscheidentlich signanter bey obgemeldter in Anno 1697. zu Rheinberck gepflogener Religions-Conferenz lauth Ahnlagen sub Lit. Q. 4. ahner-Lit.Q.4. fandt worden / so wollen jedannoch desfalls abgezwungene Pfände nicht restituiret werden.

Inegualität
im Läut-
then.

Gravamen 120^{um}

Der Catholischer Pastor hat Jus privativum sepulturæ auff dahigem Kirchhoff sowohl als in der Kirchen von Alters hergebracht / kan aber dabei die Manutenenz nicht erhalten / wie er dan vor einigen Jahren / als durch obgemeldte Lutherische contra claram Litteram Recessus nahe bey der Catholischer Pfarr-Kirchen in dem Vicarien Hauß St. Justinæ ein Publicum Exercitium eingeführet / annebens sich auch in der Nacht des Juris Sepulturæ auff dem Kirchhoff ahnmaessen wollen / dagegen befugter maessen sich opponirende mit Arrest angehalten / auch in Schimpff- und Schaden gestürzet worden.

Wollten
sich durch
schädliche
Arresti-
rung des
Cathol-
ischen
Kirch-
hoffs wie-
derecht-
lich bedie-
nen.

Gravamen 121^{um}

Der Richter zu Hattingen hat vor wenig Jahren in der Parochie zu Niederweniger die von Alters alldaher gewese Hagel-Creuze und Altaren mit Gewalt auswerfen / zerhauen und demoliren laessen / auch von denen Catholischen Unterthanen / so darzu nicht helfen wollen / schwere Geld-Brüchten zur Ungebühr extorquiret.

Hagel-
Creuze
und Altär
zerbro-
chen.

Gravamen 122^{dum}.

Jura Syno-
dis Pastori
vorenthal-
ten.

Gährlichs auff Palm-Sonntag wirdt zu Niederweniger in der Kirchen ein Sendt-Gericht gehalten / und dem Pastori neben der Mahlzeit ein Golt-Gülden / der Kirchen aber 30. Stüber von Alters hero gegeben / welche Jura aber ihnen von dem Richteren nun einige Jahren de facto seynd vorenthalten worden.

Gravamen 123^{tum}.

Parochia-
lia be-
schränket.

Das Gravamen zu Niederweniger in puncto Copulationis sine dimissorialibus wird allen Interpellirens ohngehindert den Religions-Recessen Gemäß noch nicht abgestellet.

Gravamen 124^{tum}.

Zu den Lu-
therischen
Kirch-
Hoff con-
tribuiren
müssen &
operae &
pecunias.

Die Catholische in der Bawrschafft Linden unter der Pfarr zu Niederweniger gehörig / seynd im Jahr 1704 viâ executivâ gezwungen worden / dasigen Lutherischen Kirch-Hoff mit Bretteren umbsezzen zu helfen / und die darzu nothige Unkosten wie auch denen Holz-Schneideren Speiß und Trank zu verschaffen.

Gravamen 125^{tum}.

In mul-
ständo
wird di-
sparitas
Religionis
ahngese-
hen.

DAhe auch in gemeldtem 1704. Jahr ein Catholischer und ein Lutherischer wegen eines new erbawten Hauses Trank-Fest gehalten / ist jener ex odio Religionis deswegen in sechs Golt-Gülden / dieser aber nur in anderthalben condemniret worden.

Gravamen 126^{tum}.

Das
Schmähen
Lutheri-
schen per-
mitiret.

Der Lutherischer Prediger daheselbst schmählet immerhin über die Catholische Religion und derselben Geistlichen Obrigkeit impune.

Gra-

Gravamen 127^{mum}

Der Lutherischer Prediger zu Linden hat etliche Jahren nicht allein einige von Catholischen Elteren gebohrene Kinder contra Recessus getauft / sonderen auch zwey Catholische Todten mit Gewalt wegnehmen laessen und begraben / mithin dem Pastor zu Niederweniger die Jura Stolat thäglich præripiaret.

Pastoralia
in Catho-
licos per
vim exer-
ciret.

Gravamen 128^{vum}

Im Jahr 1714. haben Lutherische zu Linden das gemeine Schuhl-Haus weggenommen / und davon für ihrem Predigere eine Wohnung gemacht / invitis Catholicis.

Catholice
sche ihres
Schuhl-
Haußes
privaret.

Gravamen 129^{mum}

Ehrgemeldter Lutherischer Prediger zu Linden prætent direct von denen dahsigen Bauwren das Missaticum / welches allzeit der Catholischer Pastor vigore Recessus genossen.

Prætendis-
ten deren
Catholi-
schen zu-
standiges
Missati-
cum.

Gravamen 130^{mum}

Die Evangelisch-Lutherische zu Hattingen constringiren dahsige Catholische / welche sonst nach Niederweniger ihren Kirchen-Gang haben / sich von den Lutherischen Predigeren alldahre zu Hattingen wieder den deutlichen Inhalt der Religions-Recessen proclaimiren und copuliren zu laessen.

Auch die
Copula-
tiones Ca-
tholico-
rum.

Gravamen 131^{mum}

In den Jahren 1704. 1705. und 1706. hat der Commisarius causa Richter zu Castrop öfters befohlen / daß des abgestorbenen Pastoris Magdt Helena Hagemans alle von dem Pastorat und Kirchen weggenomene Schrifften und Nachrichten restituiren solte / ist aber darauff nichts erfolget/ sonderen der Richter zu Hattingen hat die in des Pastoris

Haben
die Do-
cumenta
Catholi-
schen Pasto-
ren und
Armen
helfsen
entwen-
den.

Hauß ad interim auffbehaltene Magdt den 7. Januarii 1706.
aus des Commissarii Arrest mit Führer / Frohnen und Schü-
zen nach gewaldtthätiger Auffschlagung der Thür ahm Pa-
storat- Hauß de facto weghohlen laessen / und dieselbe zu uner-
seßlichen Schaden der Kirchen und Armen (welche dadurch
ihrer Schriften und Nachrichten verlustig worden) di-
mittiret.

Gravamen 132^{dum}.

Den Pa-
storon auff
dass auff
Heil. drey
Königen
Tag keine
Dienst
seyn sollte
vom Kirch-
Hoff in
Arrest ge-
zogen.

Es vorigen Tags aber nemblisch Anno 1706. den 6. Ja-
nuarii als der Catholischer Pastor more & horâ consue-
tis auff den Heiligen drey Königen Tag das hohe Ambt
verrichten sollen / ist er auffm Kirch- Hoff von den Frohnen
in Corporalen Arrest gezogen / ins Führers Hauß mit
Schützen bewachet / und solcher Gestalt der Gottes- Dienst
auff solchen hohen Fehr- Tag ärgerlichst behinderet worden.

Gravamen 133^{tium}.

Inhibiren
liberam
electionem
Religio-
nis.

Mitewohl Catharina Schweers aus eigenem Trich die
Catholische Religion ahngenommen / und in absentia
Pastoris in der Kirchen zu Niederweniger publicam professio-
nem fidei gethan / so hat dannoch der Lutherischer Prediger
Hasselkus selbige durch ein Königliches Befelch unter 50.
Golt- Gülden Straeff davon abzuzwingen sich unterstanden.

Gravamen 134^{tum}.

Aug die
Erb- Be-
gräbnüs-
sen.

Anno 1711. den 10. Novembris als Lutherische Ehe-Leute
Meinhoff genandt ihren verstorbenen Sohn in ihrer
Elterlicher Erb- Begräbnüß auff den Catholischen Kirch- Hoff
zu Niederweniger begraben laessen wollen / hat der Richter
ihnen solches verbotten / und sie durch Frohn- und Führer
gezwungen eine neue Begräbnüß auff dem Lutherischen
Kirch- Hoff zu Linden zu erkaussen.

Gra-

Gravamen 135^{tum}

Anno 1712. den 20. Julii hat der Märckischer Ahnwaldt oder Fiscal obgemeldten Catholischen Pastoren zum öffentlichen Brüchten- Geding gezogen / und ihm aus anderer Leuthen Beicht zu examiniren sich unterstanden.

Pastoren
über ans-
derer
Leuthen
Beicht un-
term os-
tent,
Brüchten-
Verhoer
examina-
ret.

Gravamen 136^{tum}

Bn Anno 1713. haben die Lutherische zu Linden denen Catholischen alldahle und zu Dahlhausen auffbürden wollen / ein Jährlichs zu Verpflegung des Lutherischen Predigers zu contribuiren / und dahe dieselbe auff Befehl des Richters Jürgen zu Dahlhausen solches nicht thuen wollen / hat gemeldter Richter ihnen dafür auff einmahl zwey Kühe abhohlen und distrahiren laessen.

Sollen
auch den
Lutheri-
schen Pre-
digeren
helfen
unterhal-
ten.

Gravamen 137^{tum}

Bn gemeldtem Jahr 1713. haben die Lutherische wieder das Herkommen einen Lutherischen Rütgeren Beggsman auff den Catholischen Kirch - Hoff zu Niederweniger mit Lutherischen Gesang und Ceremonien begraben / den Catholischen aber und deren Pastor alle Opposition bey 100. Golt - Gulden Straess inhibiren laessen / Ao. 1716. similiter.

Ihre Ce-
remonien
Anno 1713.
via mulcie
auf un-
sern Kirch-
Hoff intro-
duciret.

Gravamen 138^{vum}

NEs die Ehe - Frau des N. Dordelmanns Catholischer Religion im gemeldtem 1713. Jahr verstorben / hat der Richter den todten Leib absente marito mit Frohnen und Führer aus dem Hause wegnehmen und zu Linden begraben laessen.

Zu ch Ca-
tholische
Lodie mit
Gewalt
begraben.
und herz
amoss
funkie
Machus

Gravamen 139^{num}

Anno 1714. den 27. Novembris hat der Führer Cramer aus Hattingen sub prætextu einer Obrigkeitlicher Commission ahn des Pastoris Kamp die grüne Heggen sambt

Catholi-
schen Pa-
storen im
Seinigen
muthwil-
lig beschä-
diget.

L I der

der Erden umbgerissen / deren negst darahn gelegenen aber verschönet / und also demselben ex mero odio Religionis grossen Schaden zugefüget / ohne daß dem Pastori dafür die geringste Satisfaction gegeben wordeu.

Gravamen 140^{mum}

Von Gottes-Dienst abzukehren / lassen sie auf Feier-Tage penitenter citiren.
Anno 1714. ist ein Catholischer Bawr Uhlenkotten genandt / Anno 1716. aber viele andere auff heiligen Frohnleichnambs - Tag / item in Festo S.S. Apostolorum Petri & Pauli 1714. ebenfals einige poenaliter citiret / und also ihren Gottes - Dienst zu versauen getzwungen.

Gravamen 141^{mum}

Auch beföhlen die Kinder Reformirte zu erziehen.
Anno 1714. ist der Wittiben Petri Wallingrodt in der Ober - Scholthen zu Niederweniger per mandatum poenale beföhlen worden / ihre Söhne contra Recessum in der Reformirter Religion zu erziehen / und dieselbe zu dem End ahn das Gericht zu Hattingen zu citiren.

Gravamen 142^{dum}

Eines Catholischen Vatters Kind getauft.
Anno 1715. im Augusto hat der Lutherischer Prediger ein Knäblein / dessen Vatter Catholisch / contra Recessum getauft.

Gravamen 143^{tium}

Mit Jäger und Jagd-Horn auff den Kirch-Hoff den Gottes-Dienst turbiren.
Anno 1715. den 30. Aug. hat der von Mumm zu Altenedorff mit seinem Jäger und Jagd - Horn auffm Kirch-Hoff zu Niederweniger unter wehrendem Catholischen Gottes - Dienst mit Blasen ein solchen Tumult gemacht / daß dadurch in der Kirchen eine grosse Confusion verursachet worden.

Gravamen 144^{tum}

Als Anno 1715. im Decembri Johann Wilhelm Essenberg von Niederweniger mit Christina Rischen von Hattingen beyde Catholischer Religion geheyrathet / hat der Lutherischer Prediger sie gezwungen von ihm dimissoriales zu nehmen / und Jura Stolæ zu zahlen.

Müssen
dimissoria-
les von Lu-
therischen
nehmen/
auch sollen
Jura Stolæ
zahlen.

Gravamen 145^{tum}

Anno 1716. im Octobri hat der Lutherischer Prediger zu Hattingen die zweyte Tochter unter den Eichen / welche zu Niederweniger ihr Oster - Fest hat pflegen zu halten / sine dimissorialibus des Niederwenigerschen Pastoris copuliret.

Copuliren
Catholi-
sche ohne
Dimiss-
rialien.

Gravamen 146^{tum}

Anno 1716. den II. Novembris hat der Lutherischer Prediger Haselkus dem Catholischen Pastoren zu Niederweniger / wie dieser ihme vorbeÿ geritten / grausamblich injuriiret.

Injuriiren
Catholi-
schen Pa-
storen lie-
bere.

Gravamen 147^{mum}

En der Kirchen und Armen Sachen zu Niederweniger können Catholische fast keine Execution noch Justiz erhalten / noch auch Pastor ratione seines bey denen Lutherischen ruckständigen Missatico: müssen allenfalls mehr Unkösten ahnwenden / als die Sache werth ist.

Wird be-
nen justi-
cia oder
sohe nicht
over so
theuer ad-
ministriret
daß besser
nachgeben.

Gravamen 148^{vum}

Anno 1717. hat der Lutherischer Prediger Haselkus, Joannis Rütgeri Reittes Kind / so Catholisch / getauffet.

Tauffen
Catholi-
sche Kin-
der.

Gravamen 149^{num}

Erschiedene Lutherische zu Niederweniger weigeren den Catholischen das uhralte und immer observirtes Nachbahr - Recht / und wollen wan ein Catholischer gestorben

Das Nach-
bahr Recht
ihnen ver-
weigeret.

ist / weder das Grab machen / noch die Leiche zum Grab
führen / wie dem N. Wortmann zu Linden / dem Colck-
mann und Feldthoerde / item Jörgen an der Egge / ahn Dic-
man im Jahr 1718. solches verweigeret / und gemeldter Dic-
man das Grab vor Geld hat machen lassen müssen.

Gravamen 150^{rum}

führen sie aus ihrer Pfarr und anderwerts mit Eutherischen Ceremonien zu begraben.
A Nno 1719. den 3. April hat der Lutherischer Prediger eine
zu der Pfarr Niederweniger gehörige / und alldaher
ihre Begräbniß habende verstorbene Person Catharina Lü-
pers / und den 9. May den auch verstorbenen Henrichen
Lüpers nach Linden hinweg genommen / und daheselbst mit
Lutherischen Ceremonien begraben.

Gravamen 151^{rum}

Die Feier Tag zu behinderen Pastoren nebst and'rem.
In gemeldtem Jahr den 8. Aug. hat der Richter zu Hat-
tingen den Catholischen Pastoren zu Niederweniger ci-
tiren lassen / umb auff den Feier-Tag des Heil. Laurentii vor
ihme zu compariren / ingleichen Colckman und Cassenber-
ger beyde Catholisch auff St. Matthias Tag; welche dero-
wegen den Gottes-Dienst auff denselben Feiertag haben
müssen verabsaumen.

Gravamen 152^{dum}

Auch poenitentia zu dienen abgehalten.
Vener Gestalt seynd die Catholische zu Niederweniger
den 22. Septembris in Festo Sti. Mauritii Patroni Ec-
clesiae Stein zu fahren poenitentia gezwungen worden.

Gravamen 153^{tium}

Von ihren Ceremonien zu begraben / Catholische im Sonntag in ihrer Dienst aufgehalten.
A Nno 1720. den 11. Julii auff einem Sonntag hat der Lu-
therischer Prediger auffm Catholischen Kirch-Hoff ei-
nen Lutherischen Todten / umb dieselbe Zeit / als der Catho-
lischer Gottes-Dienst pflegt ahnzufangen / mit Lutherischen
Ceremonien und Gesang begraben / und dadurch verursa-
chet / daß Catholische mehr als eine halbe Stund ihren
Gottes-Dienst haben ausschieben müssen.

Castrop.**Gravamen 154^{tum}.**

Anno 1710. ist ein Catholischer aus der Kirchen mit Gewalt für eine Recroute weggenommen.

Der Werbung halber die Kirch invadet.

Gravamen 155^{tum}.

Die im Rheinberckischen Recels versprochene Restitutio der über 500: Rthlr. zur Ungebühr der Catholischer Kirchen entzogener Comissions- Gebührnüssen seynd auch noch nicht ad effectum kommen.

Die ver- sprochene 500. Rthl. der Kir- chen nicht restituiret.

Gravamen 156^{tum}.

Emgleichen werden Catholische Kirchen- Bedienthe an ihren Gefällen von denen Evangelischen immerforth verfürhet.

In rediti- bus ge- krändet.

Gravamen 157^{mum}.

Die Erbgenahmen Beylandt des Präsidenten Frey- Herrn von Romberg haben ein ahn der Pfarr- Kirchen von dem von Birmund vermachtes Legatum, gemeldeter Catholischer Kirchen de facto entzogen / und halten es nunmehr zu ihrer eigenmächtiger Disposition.

Legatus Ecclesie entzogen.

Gravamen 158^{vum}.

Mollen die Reformirte alldahc einen armen Provisoren ihrer Religion der Catholischer Kirchen und Gemeinden per mandata poenalia obtrudiren / umb dabei einen Vortheil für ihre Religion zu erreichen.

Reformir- te Proviso- res Catho- licis obtru- diren.

Gravamen 159^{num}

Eines Ca-
tholischen
Vatters
Kindt
getauftet.

Anno 1717. hat der Reformirter Prediger zu Strünckede ein von Catholischen Vatteren und Reformirten Mütteren geziehltes Söhnlein ohne des Vatters Wissen still wegnehmen laessen / und auff gemeldtem Hause Strünckede de facto getauftet.

Gravamen 160^{num}

Contra
Pacta Do-
talia die
Kinder
Lutherisch
erziehen/
opponen-
tem se Pa-
trum in-
carceraret.

NOn selbigem Jahr 1717. als nach Absterben des Catholischen Schulten zu Frolinde bey Castrop dessen Tochter von ihrer Lutherischer Mutter und Verwandten zur Lutherischer Religion gezwungen werden wollen; die Tochter aber ins Stift Essen zu ihres Vatters Bruder / und von dannen sich ins Münsterische geflüchtet / ist gemeldter ihr Oheim auf dem Schloß Strünckede in harter Hass gehalten worden / unangesehen in pactis dotalibus expresse bedungen gewesen / daß das erste Kind / es wäre ein Sohn oder Tochter / in der Catholischer Religion erzogen werden sollte / welche Ehe-Pacta vorenthalten worden mehreren Inhalts

Lit.R.4. der Ahnlagen sub Lit. R. 4.

Gravamen 161^{num}

Similiter
contra Re-
cess- & Pa-
cta invito
Patre die
Kinder
Reformirt
erzogen.

Notarius Tacke zu Castrop Catholischer Religion ist in Anno 1704. mit Anna Catharina Rethack Reformirter Religion unter diesem ausdrücklich reservirtem Beding gehyrathet / daß alle Kinder mit dem Vatter in die Catholische Kirchen gehen und folgen solten / deme zuwieder hat gedachte seine Haß-Fraw alle Töchter mit sich in die Reformirte Kirche genommen / annebens auch die Söhne mit Schmeichelereyen und Schenkungen der Gestalt zu sich gezogen / daß / als der ältester Sohn etwah zwölff a dreyzehn Jahr alt / im Jahr 1718. in denen heiligen Christ-Tägen zum erstenmahl zur heiliger Communion gehen sollen / sie denselben listiglich verleithet / nach dem Haß Bladenhorst zu der Fräulein von Romberg gefürth / und in der Reformirten Religion instruiren laessen / und obwohlen der Vatter selbst dahin gangen / sein Kind abgesondert /

deret / und den Revers seiner Haufz - Frauwen vorgewiesen /
 so ist dannoch ihme solches ganz unbefügter Dingen verweis-
 geret worden / dahero dan bey der Clevischer Regierung
 umb hierunter die nachtrückliche Remediirung in Conformi-
 tät gedachter Ehe - Paeten wie auch Religions - Recessen und
 sub Gravamine 119. ahngeregter gemeinsahmen Edicti de
 Anno 1697. zu verfügen ahngetrungen / ahn statt dessen
 aber nicht allein wieder alle Rechten / Religions - Verglei-
 chen und Edicten ahn Richteren loci rescribiret und befoh-
 len / Gestalten das 13. jähriges Kind zu vernehmen / zu wel-
 cher Religion es sich erklähren wolte / sonderen auch nachge-
 hends dem Frey - Herren von Strünckede umb obbemeldtes
 Kind in der Reformirter Religion erziehen zu laessen / ex Aera-
 rio Ecclesiastico ein jährliches Kost - Geld zugeleget / mit-
 hin ferner auff des Chur - Pfälzischen Residenten desfalls
 beschehene Vorstellungen zumahlen wiederrechtlicher und
 sub Lit. S. 4. ahnliegender Bescheid dahin ertheilet worden / Lit. S. 4.
 daß weilen mehrgemeldter Sohn des Notarii Tacke seine
 annos discretionis erreicht / und die Evangelische Religion
 profitiren zu wollen sich erklähret / man dessen ferners Be-
 schwehr zu führen keine Ursache hätte / die grobe Unfuege
 aber sothanen ahnmaesslichen Bescheidts ist ab deme offen-
 bahr / daß nicht allein offtgedachter Sohn des Notarii Ta-
 cke dahmahls das 14. Jahr kaum eingetroffen / folglichen
 annos discretionis kundtbahrlich nicht erreicht hatte / sonde-
 ren auch / daß mehrbesagte Regierung bey wiedrigen Fällen
 wann nemlich Evangelisch - Reformirt - oder Lutherische
 zur Catholischer Religion sich begeben wollen / das gerade
 Wiederspiel prætendiret / und fals sie darunter ihrer Inten-
 tion noch nicht obtiniren kan / ihre wiederrechtliche Zumu-
 thungen durch gewöhnliche Repressalien und so genandte Ret-
 tungs - Mittelen thätlich zu bestreiten und fast gewaltsamer
 Weise durchzutringen sich ahnmaesset / welches aus verschie-
 denen Präjudiciis und zwahren unter anderen / in Sachen
 deren Hülshoff / Grevings und Callenberg's Kinderen (worüber
 suis locis des mehreren graviret worden) sattsamb consti-
 ret / und ohne contra notorietatem factorum zu insurgiren
 nicht difficilret werden mag ic.

Gravamen 162^{tum}

Catholi-
schen Lü-
ster und
Schuhl-
Meisteren
wieder die
verspro-
chene Frey-
heit zu
Kriegs-
Diensten
weggenoh-
men.
Lit. T. 4.

M Martio gemeldten 1718. Jahrs / ist der Catholischer Lüster und Schuhl- Meister daheselbst N. Bising bey nachtlicher Weile ohne einige darzu gegebene Ahnlaß von den Soldaten eines zu Lühnen einquartirten Capitains Knöttling lauth der Ahnlagen sub Lit. T. 4. de facto hinweggenommen / und wieder die denen Kirchen und Schuhl- Bedienten behm Religions- Vergleich Art. 5. §. 2. & Art. 10. §. 16. versprochene Freyheit zu Kriegs- Diensten gezwungen mithin dadurch die Catholische Kirche und Schuhle folglich auch der Gottes- Dienst aldahe mercklich turbiret worden.

Gravamen 163^{tum}

Schme-
len auf
die Catho-
lische im-
pune.

Der Lutherischer Prediger zu Castrop N. Bordelius hat im Jahr 1719. in seinem Predigen erschröcklich auff die Catholische Religion, Pabsten und Geistliche gescholten und geschmähet / ist aber ad factam denuntiationem darüber nicht bestraefset.

Gravamen 164^{tum}

Dienach
das Jahr
1672. ein-
geschlie-
ne Lühe-
raner
wollen
auff Ca-
tholischen
Kirch-
Hoff ihre
Ceremo-
nien ein-
führen.

Denen Lutherischen wird gestattet ihre Todten auffm Catholischen Kirch- Hoff zu begraben / ungehinderet gedachte Lutherische in Anno 1672. gar kein Exercitium publicum Religionis daheselbst gehabt / sonderen solches nachgehends ererst ex speciali concessione von Sr. Königlichen Maiestät in Preussen überkommen haben / und also nicht sagen können einige Ceremonien ex tempore regulativo hergebracht zu haben.

Gravamen 165^{tum}

Der sich
opponi-
render Pa-
stor in 50.
Golt-Gül-
den ge-
brüchtet.

And ist der Catholischer Pastor mit 50 Golt- Gülden gebrüchtet worden / daß er in Conformatität der Recessen utendo jure defensionis nicht zugeben wollen / daß sothane fundibahrlich nicht hergebrachte Ceremonien geübet werden mögten.

Gravamen 166^{num}

Anno 1714. ist jetztgemeldter Catholischer Pastor wiederumb wegen einer unfundirten Imputation mit 25. Goldtgl. Brüchten sambt denen Inquisitions-Kosten belagt / unahngeschen er vorhin per Sententiam davon absolviret worden.

Et ex alia non fundata causa in 25. Gold-Gülden postabsolutionem gebrüchel.

Gravamen 167^{num}

Dieser Pastor und übrige Geistliche / auch Kirchen und Schul-Bediente seyndt im Jahr 1716. mit der new eingeführter Accisen beschwert.

Catholische Geistliche werden mit Accisen Ao. 1716. belagt.

Gravamen 168^{vum}

Dem Richter Callenberg Catholischer Religion , ist dem eingangenen und von hoher Obrigkeit approbirtten Vergleich / Krafft wessen denen Töchteren bey erreichten Jahren von Discretion eine oder andere Religion zu erwehlen freyge lassen / è diametro zuwider im Jahr 1712. anbefohlen / die älteste Tochter nach einen Reformirten Orth sothaner Religion Bekändtnuß allda abzustatten / zu schicken : wie nun dieselbe als solches erfahren heimlich geflüchtet / mithin eine Declaration zur Catholischer Religion sich zu bekennen zurück geschicket / ist der Vatter deswegen mit schwärer Brüchte belagt und unter verdubbelter Geld-Straesse die Tochter in sicherer Zeit wieder darzustellen auffgegeben / unerachtet dieselbe für den Münsterischen Vicariats-Gericht den Vatteren von ihrer Flucht nichts gewust zu haben ändtlich bekräftiget/ auch bey der Catholischer Religion leben und sterben zu wollen sich erklähret.

Der Richter Callenberg gebrüchelt / daß seine Tochter ul tro Catholisch wödell.

Hemeren bei Iserlohe.

Gravamen 169^{num}

Daheselbst ist von dehme / was im Rheinberckischen Religions-Recess de Anno 1697. Inhalts der Ahnlagen

Was zu Rheinberck resolviret für selben nicht exequiret.

N n sub

sub Lit. V. 4. resolviret worden / noch nichts zur Execution kommen / und in specie

Gravamen 170^{um}

Wird der Pastor be-
spottet und be-
hinderet in Iser-
lohe Ca-
tholische zu bedie-
nen. **N**icht gestraffet worden / daß dem Catholischen Pastoren
daher er in der Stadt Iserlohe als proximus Parochus
vigore Officii bei Winter-Zeit schwächliche Kinder getauft /
gewaldtthätig und ganz barbarischer Weise S. V. mit Roth
und Steinen zugesezt und vertrieben worden.

Gravamen 171^{um}

Pastor constringi-
tur ad one-
ra persona-
lia. **E**r Königliche Rhent - Meister thut gemeldtem Catho-
lischen Pastoren ad praestanda onera personalia als Leib-
Diensten rc. Obgleich der Lutherischer Prediger davon exi-
miret bleibt / contra Recessum anhalten.

Gravamen 172^{dum}

Arcetur ab
admini-
stratione
Pastoralis-
um & Lu-
therus
illa per-
agit & ca-
lumnianatur
imperac. **E**rmeldter Catholischer Pastor wird in puncto Baptismi
Sepulturæ & Copulationis turbiret / hingegen copuli-
ret der Lutherischer Prediger die Catholische sine dimisloria-
libus, so dan calumniaret und schmähet derselb auff die Ca-
tholische Religion ohne einigen Scheu.

Gravamen 173^{tum}

Stadt Unna.

Lutherische præripi-
riren die Ju-
ra Stola. **S**u Folg Rheinberck- und Düsseldorffischen Recessen seynd
dem Catholischen Pastori die præripierte Jura Stola
nicht allein nicht restituiret / noch die Mandata in specie de 19.
Februarii 1693. arctiret / sonderen werden dieselbe noch im-
merhin thätlich hinweggenommen.

Gravamen 174^{tum}.

IN puncto sepulturæ soll es juxta Recessum Art. 10. §. 13. & 14. sub Lit. W. 4. gehalten / und die contra ventiones abgestellet werden / es können aber Catholische diesen Effect nicht erreichen / sonderen müssen für das Geläuth mehr Geld geben als die Evangelische.

ungleichheit
heit in
zahlung
des Ge-
lauths.

Lit.
W. 4

von hallo
wurde
+ Z. 21

Gravamen 175^{tum}.

Bemeldter Catholischer Pastor ist mit denen newerlich eingeführten Accisen und Licenten ebenfals beschwehret / ungehindert derselbe ex Eleemosynis leben muß.

Pastor
muß aus
denen Al-
mosen
newerlich
Accisen
zahlen.

Gravamen 176^{tum}.

Als in Anno 1713. der voriger Pastor Niederhoffer durch Unvorsichtigkeit ein Königl. Edictum auff der Strassen fallen lassen / und deswegen fiscaliter ahngeklaget worden: so ist derselbe zwahren per Sententiam von sothaner fiscalischer Action absolviret / dannoch in die fiscalische Kosten condenniret / forthin dergestalt execuiret worden / daß er aus dem Pastorat- Haus verlauffen müssen / und will nunmehr dessen Successor zu Zahlung sothaner Kosten contra omnia Jura ahngehalten werden.

Pastor ab-
solitus ab
inquisicio-
ne wird
propter
sumptus
also ex-
quiret das
Verlau-
fen müs-
sen / sein
Successor
solle dis-
se zahlen.

Gravamen 177^{tum}.

En dem Closter daheselbst seyndt zwey Catholische Nonnen / welche mit deme / was von denen Lutherischen Oberinnen / und Conventualen ihnen gegönnet wird / zufrieden seyn müssen / sie aber werden zur gemeiner Rechnung nicht admittiret / noch in suo ordine zur Oberinnen noch sonst zu einer Bedienung genommen / dahe doch Paritas gehalten werden / und die Catholische nicht deterioris Conditiōnis , als ihre Lutherische Mit-Schwestern seyn sollen.

Wird kei-
ne Gleich-
heit unter
den Non-
nen ge-
halten.

Kirchlinden.

Gravamen 178^{um}

DAheselbst continuiren die Beschwehrden in Puncto Substitutionis Parochi, Baptismi Catholicorum, proclamationis, Copulationis & sepulturæ von Anno 1697. wider die dahemahls zu Rheinberck gegebene / und sub Lit. X. 4. ahnliegende Resolution bis anhero vielfältig ohn einige Ahndung.

Lütgen Dortmund.

Gravamen 179^{um}

DIE Pfarr - Kirche / Pastorat und Vicareyen daheselbst haben Römisch - Catholische bis ad Annum 1638. unstreitig in Besitz gehabt / ex post aber seynd sie derselben viâ facti gänzlich destituiret / und gemeldte Pfarr - Kirche sambt allen und jeden Pastorat - und Vicareyen Rhenten (so Jährlichs über zwey tausend Rthlr. austragen) denen Evangelisch - Lutherischen thätlich zugewandt worden / welche dan bis auff die heutige Stundt in Possessione derselben geblieben / mithin denen Römisch - Catholischen gewöhnlicher Maessen das lere Nachsehen belaessen worden ist.

Gravamen 180^{um}

DAS Nonnen - Cloester daheselbst wird mit dem Contributions - Last überaus hart wider alle Rechten und Religions - Recessen / jahe gahr contra ipsam Justitiam distributivam dergestalt graviret / daß unahngesehen dasselbe nur etwahe 17. Malder Saat - Landts besizet / gleichwohl Jährlichs 130. bis 140. Rthlr. ahn Contributionen zu zahlen thätlich constringiret werde / welche sie Theils mit ihrer Handt - Arbeit / und Theils mit Allmüssen bensammen bringen müssen / wodurch dan ihnen nicht allein die unendbehrliche Lebens - Mittelen benommen / sonderen auch dieselbe gänzlichen außer Standt gesetzet werden / das Cloester in

Das Nonnen - Cloester daheselbst wird mit dem Contributions - Last überaus hart wider alle Rechten und Religions - Recessen / jahe gahr contra ipsam Justitiam distributivam dergestalt graviret / daß unahngesehen dasselbe nur etwahe 17. Malder Saat - Landts besizet / gleichwohl Jährlichs 130. bis 140. Rthlr. ahn Contributionen zu zahlen thätlich constringiret werde / welche sie Theils mit ihrer Handt - Arbeit / und Theils mit Allmüssen bensammen bringen müssen / wodurch dan ihnen nicht allein die unendbehrliche Lebens - Mittelen benommen / sonderen auch dieselbe gänzlichen außer Standt gesetzet werden / das Cloester in

nöthigem Reparations-Bau zu unterhalten / welches dahero
dergestalten bawfällig wird / daß desselben totale Ruine
mit ehistem zu befürchten ist / welches obwohlen die Herren
Landt-Stände zwähren endlich ahnerkennen müssen / mit-
hin gedachtem Cloester einige Jahren hero ahn Stadt Nach-
laesses ein Sicherer zugelegt haben / so ist solches jedoch
zwen Jahren nacheinander in dem Königlich-Preußischen
Hoff-Läger hinwiederumb durchgestrichen / und nicht be-
zahlet worden.

Blanckenstein.

Gravamen 181^{rum}.

Der Catholischer Pastor zu Blanckenstein unahngesehen
Der ein armer Franciscaner Münch ist / wird auch mit
der new eingeführter Accisen und Licenten beschwehret.

Pastor
Franciscan-
us mit
Licent.
und Acci-
sen gravi-
ret.

Gravamen 182^{dum}.

Derselb hat von einem Bürgerlichem Hauß eine Pastoral-
Wohnung und Schuhle gemacht / es will aber dieses
Hauß juxta Recessum Art. 5. §. 2. & Art. 10. §. 16. von der
Contribution nicht befreyet werden.

Die Paster-
tal-Woh-
nung und
Schuhlen
nicht be-
frejet.

Gravamen 183^{tium}.

Vnd obwohl Pastor darüber zu Cleve befügter maessen
sich beschwehret / so hat nicht allein derselb kein Gehör
gefunden / sonderen der Magistrat zu gemeldtem Blancken-
stein wegen prätendirter Unkösten zu ferneren Beschwehr ge-
dachten Pastoris ad neun oder mehr Rthlr. denselben von sei-
nen rückständigen Pensionen thätlich einbehalten / und nicht
ausfolgen lassen wollen.

Van Haf-
gen / finden
tein Ge-
hör / die
Rkösten
siehei der
Gegen-
theil sel-
ben ab.

Gravamen 184^{tum}

kaessen das Rath- Haus all- wohe Ca- tholische Kirch halten Lachloß Lit. Y. 4. Das Raht-Haus / welches denen Catholischen lauth Ahn lagen sub Lit. Y. 4. ahn Statt der Kirchen dienen muß wird vom Magistrat der incumbenz nach ungehindert der beym Rheinberckischen Conferenz-Prothocollo , Inhalts Ad juncti sub Lit. Z. 4. concertirter Resolution , nicht unterhal liegen. Lit. Z. 4. ten / und dahe solches Catholici zu thuen gemüziget werden damit sie in ihrem Gottes-Dienst trucken seyn mögten / wollen ihnen in Conformatität obahngezogener Recessen solche Kosten nicht refundiret werden.

Wattenscheid.

Gravamen 185^{tum}

Gleichfals die Geist- liche mit Accisen neuerlich beschwehret. Pastor und Geistliche zu Wattenscheid werden ebenfals contra Litteram Recessus Art. 5. §. 2. mit den new eingeführten Accisen beschwehret.

Gravamen 186^{tum}

Insolen- tien und Scandalen bei denen Proces- sionen blei- ben uneinge- stellte. Lit. A. 5. Das Gravamen wegen der Insolentien und Aergernissen bey denen Processionen wieder die Disposition Recessus Art. 5. §. 6. wie auch deutlichen Inhalt Rheinberckischen Religions-Conferenz Prothocolli sub Lit. A. 5. bleibt ohne Remediirung ; wie auch

Gravamen 187^{tum}

Turbiren der Catho- lichen Gottes- Dienst durch ihre Begegnung auf Sonn- und Feier- Tage. Lit. B. 5. Das die Lutherische öfters wieder die elahre Buchstaben jetzt ahngezogenen Rheinberckischen Recessus (lauth darab ferner sub Lit. B. 5. ahnliegenden Extractus) ihre Todten auff Catholische Feier-Tägen auff den Catholischen Kirchhoff begraben / und dadurch den Catholischen Gottes-Dienst durch grosses Gesang und sonsten turbiren.

Gravamen 188^{num}

Eerner wollen jene zu folg dem Herkommen zu Reparation
der alter Catholischer Pfarr-Kirchen und des Catholi-
schen Wedumb's-Hausses weither nicht concurriren / unge-
hindert sothane Reparation zu Verhütung totalen Ruins
kundbahrlich höchst nöthig ist.

Wollen zu
Reparati-
on der Kir-
chen und
Wedumb's-
Haus nicht
contribui-
ren.

Stift Gründenberg.

Gravamen 189^{num}

N diesem Stift ist von dem was Ao. 1697. im Rheinber-
chischen Religions-Recess (sauth darab sub Lit. C. 5. ahn-
liegenden Extractus) concertiret worden / gar nichts zur
Execution gekommen / wird also der Beichtiger (wie vor-
gedacht) nicht allein in Exercitio publico Religionis cum
annexis beharrlich turbiret und behinderet / sonderen auch
der per Receslus Art. 2. §. II. zugewandter Competenz zur
Ungiebühr destituiret.

Wird der
Beichtiger
in seinen
Gehalt
und Exer-
citio be-
schwöhret.
Lit. C. 5.

Gravamen 190^{num}

In zeitlicher Beichtiger hat den so genandten im Töll-
nischen gelegenen Dyckmans-Hoff bis ins Jahr 1674.
in Besitz und Genuß gehalten ; dessen ist derselb auch ex post
wider die denen Catholischen Geistlichen in der Graffschafft
March in Receslu Religionis de Anno 1672. Art. 2. §. I. ver-
sprochene Schutz- und Handthabung bey ihrem dahemahls
besessenen Renthen und Gefällen destituiret / und sothaner
Hoff ahnmaeflich zum Stift gezogen worden.

Gleich ihn
post An-
num 1674.
der Dyck-
mans-
Hoff ent-
nommen.

Gravamen 191^{num}

Er Reformirter Prediger behaltet die so genandte Gil-
den-Renthen / und gibt darab denen Lutherischen Com-
munion-Wein und Hostien / so dan des Drostens Jägeren
sechs Scheffel Korn ; der Catholischer Beichtiger aber wird

In Funda-
tionibus
wird der
Genuß
ungleich
gehalten
auch ultra
fines ver-
wendet.

davon gahr excludiret / unahngesehen die Fundation von
Catholischen kundtbaehrlich herrühre / und ad piis causas
gewidtmet worden.

Gravamen 192^{tum}

Gleich der Reformirter Prediger ziehet auch ahn sich pri-
vative gas Gewinn vom ganzen Gildemans-Hoff /
und stehet über die Pacht mit dem Stift in Process, alles zu
der Catholischer Capitularinnen höchsten Präjudiz und Nach-
theil ; gleich wie auch

Gravamen 193^{tum}

Ziehet auch deren Armen Landt ahn sich. **D**erselb bereits einig Armen-Landt / welches vorhin die
Catholische und Lutherische Armen genossen / ahn sich
gezogen / und die Catholische davon excludiret hat.

Gravamen 194^{tum}

Halten die Drachrich-
tungen zu-
ruck zum Nachtheil
der Catho-
lischen. **D**ie Reformirte Gemeinde zu Gründenberg hat acht Per-
gamene Brieffe von obgemeldten Gilden-Renthen in
Händen / und verweigeret dieselbe dem Stifte / und sonder-
lich denen Catholischen Capitularinnen / welche dabey mit
interessiret seyndt / herauszugeben ; ferner

Gravamen 195^{tum}

Der Ca-
tholische
Pastor
wird den
Reformir-
ten nicht
gleich ge-
halten in
Einkünf-
ten. **S**eyndt dem Reformirten Predigeren vorlängst schon sechs
Scheffelen vom besten Lande vom Capittel untergethan/
und zwahren frey ohne Gewinn / wogegen der Catholischer
Pastor nichts geniesst.

Gravamen 196^{tum}

Catholi-
sche von
der Abdis-
sinnen
Wahl
wieder
ausge-
schlossen. **C**atholische seyndt ferner graviret / daß in der jüngsteren
Abtissinnen Wahl wiederumb eine Lutherische ist vor-
gezogen worden / contra Reccesum &c.

Hausk

Haus Grimberg.

Gravamen 197^{num}.

Diese
Haus-Ea-
pelle will
das Luthe-
rische Con-
sistorium
zu Bo-
chum ahn-
lich siehen.

Geses Haus sambt darzu gehörigem Armen-Haus ge-
hören unter die Pfarr-Kirche zu Wattenscheid / und wol-
len doch die Lutherische aus der Capell / welche die Possessores
vom Haus vor diesem zu ihrer Familie privaten Behueff
auff dem Haus- Platz gebawet / nicht allein eine Pfarr-
Kirche sine Parochianis formiren / unahngesehen sie sol-
ches Jus Parochiae in Conformatit der Religions-Recessen
nicht erwiesen noch dargethan haben / sonderen auch den
zeitlichen Besitzeren obbesagten Hauses in seinem Jure Pa-
tronatus dahin beschrencken/ ungehindert vorgemeldter maes-
sen keine Lutherische Communitat alldaher vorhanden ist /
pro Deservitore Capellae denjenigen ahnzunehmen und zu
präsentiren / welchen ein Lutherisches Consistorium zu Bo-
chum benennet hat. Bey der in Anno 1697. zu Rheinberck
gehaltener Religions-Conferenz ist zwahren hierunter die Re-
cess-mäßige Reflection lauth der Ahnlagen sub Lit. D. 5. da-
Lit.D. 5.
hin abgesasset und concertiret worden/ daß die Possessores des
Hauses Grimberg in ihrem Jure Patronatus und was davon
dependiret / nicht turbiret / sonderen dabey unbeeinträchtigt
gelaessen werden ; weilen ahn Thur-Pfälzischer Seithen
lustiniret werden wolte / daß zu Grimberg keine Gemeine/
verfolglich auch ven derselben kein Jus Vocandi, prætendiret
werden könne / dem Beneficiato außerlagt werden solte / solche
innerhalb sechs Wochen post Conserentiam & Insinuationem
des darüber abgehenden Rescripti zu erweisen ; in Entstehung
dessen aber gemeldtem Possessor frey stehen sollte / sich des
ihme zustehenden Juris Patronatus absque restrictione zu be-
dienen : wie aber jetztgedachter Beneficatus oder vielmehr dessen
Unterhändelere das Lutherische Consistorium zu Bochum
sothaner rechtlicher Verordnungen zu geleben in mora ver-
blieben / und den erforderten Beweß geziemendt bezubrin-
gen nicht vermögt haben ; so ist in Anno 1706. bey dage-
mahliger Religions-Conferenz zu Düsseldorf dieserthalb fer-
nere

nere Instanz und Ahnerinnerung beschehen / und hierunter
 Lit. E. 5. Inhalts Adjuncti sub Lit. E. 5. erwiederlich zugesagt und ver-
 sprochen worden / daß dem Beneficiato ein nochmahliger kur-
 her Terminus pro Partitione der Rheinberchischer Resolution
 präfigiret / und demnegst dieses Gravamen nach Besinden er-
 lediget wergen sollte / diesen so theurlich bestritten / und in hæ-
 sive erwiederten Resolutionen gleichwohl unahngesehen / hat
 die Clevische Regierung ohne daß vom Beneficiato der nö-
 thiger Beweß obgemeldter Reccesen gemäß beybracht zu
 seyn constiret / per Sententiam de 1. Aprilis 1715. das Lu-
 therische Ministerium bey besagter Haus-Capellen contra
 Catholicum Dominum & Patronum des Hauses / zumah-
 len wiederrechtlich zu manuteniren sich de facto ahngemaß-
 set / und wie man dagegen ferner rechtliches Beschwehr zu
 führen genöthiget worden / zur vermeintlicher Justification
 und Bemängelung sothaner Unfuge Inhalts der Ahnlagen

Lit. F. 5. Lit. F. 5. gahr dieses sustiniren wollen / daß besagte Urtheil
 vom 1. Aprilis 1715. in Rechts-Krafft erwachsen / und dar-
 innen der Kläger zugleich in expensas verdammet / verfolglich
 dieses so lange Jahren vorgewesenes Gravamen dadurch end-
 lich erörtert und abgethan / solches auch ohnedehm kein Gra-
 vamen Religionis gewesen wäre ; welche grundtlose und wie-
 der der Sachen Notorietät streitende Soutenie ihrer Nich-
 tigkeit und Irrelevance darab umb so viel demehr convinciret
 wird / daß nicht allein diese Sache bey obahngezogenen Re-
 ligions-Conferenzien / als ein Gravamen Religionis fund-
 bahrlich gehalten und tractiret / mithin darüber als super
 causâ Religionis disponiret und resolviret worden / sonderen
 auch die tägliche Erfahrnuß gibt / daß besagte Regierung in
 verschiedenen anderen Fällen / eben dergleichen Sachen / jeder-
 zeit als Gravamina Religionis ahngesehen und consideriret
 habe / worüber unter anderen die nunmehr Reichskündige
 zwischen den Frey-Herrn von Bylandt zu Rheidt und dessen
 Evangelisch-Reformirte Eingesessene daheselbst super Posses-
 sorio Juris Patronatū obwaltende Streit-Sache dahier pro
 Exemplo dienen kan / wobey / wan besagte Regierung sich
 gleichfalls mit der Resolution / daß gemeldter Frey-Herr
 von Bylandt per Sententiam de 23. Novembris 1718. in Pos-
 sel-

cessorio Juris Patronatus rechtlichen manuteniret diese Urtheil
auch als wogegen keine Remedia Juris suspensiva interponiret
worden in Rechts-Krafft erwachsen und also das in hypothesi
jedoch unerfindliches Gravamen dadurch endtlich erörtert und
abgethan auch ohnedehme kein Religions-Gravamen gewesen
wäre (wie man ein solches mit weith mehrerem Fuge in die-
sen als jenem Fall hätte sustiniren können) contentiret und
die Einziehung gedachten rechtlichen Judicati vermittels thät-
licher Eingreiffung verbottener so genannter Rettungs-Mit-
telen zu erzwingen sich nicht ahngemaesset hätte es zu de-
nen jetzigen Extremitaten (wie exadverso selbst intituliret wor-
den) nimmermehr würde gekommen seyn.

Eckell im Amt Bochum.

Gravamen 198^{vum}

Catholischer Pastor und Gemeine daheselbst haben Streith Man will
diesen Ar-
men / Pa-
storen und
Catholi-
schen gra-
tis keine
Justiz ad-
ministri-
ren.
mit dem Frey-Herrn von Aschenbroich zu Nosthausen
über die Kirch- und Collecten-Rechnung und wiewohl
sie viele Jahren bey der Regierung zu Cleve umb dieselbe
ob Paupertatem Ecclesiae gratis abzuthuen suppliciret so ha-
ben sie jedoch bisshero darzu allen Interpellirens ungehindert
nicht gelangen können.

Gravamen 199^{num}

Der Lutherischer Prediger daheselbst hat verschiedene Kin-
der so von mixtae Religionis Elteren gebohren und
juxta dispositionem Recessuum Religionis von Catholischen
Pastoren hätten getauft werden sollen in der Lutherischen
Kirchen getauft auch dabenebens die Elteren dahe diese
hierunter in der Gütte nicht consentiren wollen noch mögen/
durch den Richteren Loci de facto und zur Ungebühr darzu
constringiren laessen.

Lauften
aum Ca-
tholische
Kinder.

Gravamen 200^{rum}.

Copuli ret
auch selbe. **D**esgleichen hat jetztgemeldter Lutherischer Prediger vor etwahe drey ad vier Jahren beyderseiths Catholische wieder den deutlichen Inhalt der Religions-Bergleichen zur Ehe gegeben / alles unbestraffet.

Stadt Bochum.

Gravamen 201^{rum}.

Gravantur
accisiis no-
viter. **D**aheselbst seynd Pastor, Vicarii, die Kirchen und Schuhle-
Bediendten unlängst wieder das Herkommen newer-
lich mit Accisen belegt.

Camen.

Gravamen 202^{dum}.

Similier. **D**as Armen-Cloester daheselbst ist ebenfalls unlängst
wieder das Herkommen mit Accisen und Licenten be-
schwehret worden.

Gravamen 203^{tum}.

Der Beich-
tiger von
Reformir-
ten behin-
deret in Pa-
rochiali-
bus. **D**er Beichtiger des Cloesters befindet sich in Antiquâ Pos-
sessione die Catholische zu copuliren / zu begraben und
Kinder zu tauffen / wird aber von dem Reformirten Prediz-
ger immer beeinträchtigt.

Courdt.

Gravamen 204^{tum}.

Werden
Pastori die
Renthen
entzogen. **D**em Catholischen Pastoren daheselbst werden die Media Vi-
vendi von dem jeßigen Possessoren des Hauses Court de
facto entzogen / in specie elf Malder harten Korns und
vier Kühe-Weidens wie auch das nöthige Brandt-Holz.
Gra-

(157)

Gravamen 205^{tum}

Die Lutherische zu Court haben bis ins Jahr 1718. sich
beih den Catholischen Pastoren allda proclaimiren / copu-
liren und Kinder tauffen laessen / so aber in gemeldtem Jahr
verbotten worden.

An. 1718.
Lutherische
verbieten
Parochia-
lia bey Ca-
tholischen
zu suchen.

Gravamen 206^{tum}

Dan zwingen die Evangelische Predigere zu Dirnen und
Mettelen die Catholische alldaher bey hoher Straeff
bey ihnen proclaimiren / copuliren und Kinder tauffen zu
laessen / nicht aber zu Court / obschon sie nacher Court ge-
hören und alldaher ihr Oster - Fest halten.

Zwingen
penaliter
die Catho-
lische bey
Evangelis-
chen Paro-
chia zu
nehmen.

Bosseinhagen.

Gravamen 207^{tum}

Der Lutherischer Prediger schmähet und schimpffet auff
der Kanzel / in privaten Gesellschaften immer über
die Catholische Religion.

Proclami-
ren und
copuliren
gleichfals
Catholi-
cos.

Gravamen 208^{vum}

Proclaimiret und copuliret die Catholische / als wan keine
Receslen vorhanden.

Gravamen 209^{num}

And zwahren Verwandte in gradibus prohibitis , ohne
dass Catholischer Seithen Dispensatio von der Geistli-
chen Obrigkeit behngebracht werde ; alles unbestraffet.

Etiam in
gradu pro-
hibito.

Cloester Behenburg.

Gravamen 210^{tum}

Els im Jahr 1715 ein Geistlicher Kreuz - Brüder Or-
dens zur Behenburg flüchtig worden / und sich zu

Q 9

Schwelm

Einen
flüchtigen
München
aus des
Ordens
Menschen
der Rich-
ter zu
Schwelm
unterhal-
ten und
beschützt.

Schwelm auffgehalten / und von dannen vom Priore dicti Ordinis reclamiret worden / hat der Hochgraff zu Schwelm den Profugum wider seine Geistliche Obrigkeit in Schutz und Schirm genohmen / unahngesehen er Religionem nicht verändert hatte / sonderen in habitu Monachali herumb vagrete / welcher Geistlicher indessen aus des Cloesters Rhenten / welche in der Graffschafft Marck gelegen / seinem Unterhalt durch Richterliche Behülf extorquiret hat.

Gravamen 211^{num}

Besagtes Cloester zur Beyenburg ist nach Ahnlaß dem selben verliehener Privilegien / in mehr dann dreihundert Jähriger / auch rühiger und unzerstörter Possession collectandi fructus & annuos redditus in der Märkischer Stadt Unna / und hat zur Disposition und Hinlegung deren Früchten daheselbst sicheres Haus ahngekauffet / annebens damit sothanes Haus sowohl ab omni vexâ Magistratûs ibidem liberiret / als auch ab oneribus personalibus als Kriegs- und Bürgerlicher Lasten befreyet seye / mithin eines vollständigen Privilegii immunitatis & exemptionis in omnibus & singulis geniessen mögte / ad 50. Rthlr. zahlet / mehreren Inhalts darüber auffgerichteter Documenten / diesem titulo satis oneroso acquirirten Privilegio immunitatis gleichwohl geraed zwieder / wird der inquilinus mehrbesagten Hauses mit Einquartirungen und anderen Bürgerlichen Lasten zur Ungebühr de facto beschwehret / ohne daß obgedachte so thewrlich eingangene Paeta in einige Consideration kommen mögen.

Gravamen 212^{num}

Gtwohl die Bürger und Eingesessene besagter Stadt Unna von Contributions - Lasten der vorhin daheselbst introduciret gewesener Licent befreyet seyen / so werden jedan noch von mehrgemeldtem Gottes-Haus zu Beyenburg Jährlich ad 18. Rthlr. plus minus de facto extorquiret / und dasselb zu Absführung sothanen Lastes unterem newerlichen Nahmen / so genandten Forens - Gelderen zu seinem sondern hab-

bahren Nachtheil indebitè & contra dispositionem Reces-
sum Art. 5. §. 2. ahngestrenget / diesem höchst- beschwehrli-
chen Last zu entgehen / ist besagtes Gottes-Hauß einen kost-
bahren Process zu führen genöthiget worden / und hat auch
endlich darunter zwahren contra Magistratum daheselbst cum
omni causâ triumphiret und Manutenentiam in Possessorio
immunitatis erhalten / bey solcher Possession auch eine ge-
raume Zeit anhero absque interruptione continuiret ; in annis
1712. 13. und 14. aber hat gemeldter Magistratus obgedachtes
Cloester de novo zu turbiren / und demselben allsolche ne-
werliche Lasten contra rem Judicatam attentando & spo-
liando auffzubürden sich unterstanden / ohne daß mehr ge-
meldtes Cloester durch das erwiederlich dagegen geführtes
Beschwehr und unauffhörlich flehentliches Lamentiren und
Bitten / umb denen Recessen gemessene Remediation bis
herahn das geringsste effectuiren / weniger bey seinem offen-
bahren in Contradictorio bestrittenen / auch per Præfatum
Judicatum stattlich roborirt - verfolgsahm exadverso selbst
deutlich ahnerkendem Berechtsahmb reusiren mögen ; son-
deren es ist und bleibt dasselb ein - als anderen Weeg bis auff
die heutige Stunde mit obgemeldten Lasten wieder alle Rech-
ten und Religions- Recessen beschwehret / und zu deren Ab-
führung astringiret.

Gravamen 213^{tiuum}

Mehrbesagtes Gottes-Hauß hat sich mit dem Magistrat
zu Unna kräftigst verglichen / dieser sich auch dahin
wohl verbindlichst obligiret / daß diejenige / so des Cloe-
sters Ländereyen in Pfachtung hätten / verbunden seyn sol-
ten von fünf zu fünf Jahren sothane Ländereyen auffs
new zu gewinnen / ahn Statt aber daß Magistratus allsol-
chem bündlichst errichtetem Pacto behörlich geleben mit-
hin die Pfächtigere zu Abführung ihrer tragender Gewin-
nungs-Schuldigkeit verglichener maessen ahnweisen sollte /
wird vielmehr dessen gerades Wieder-Spiel de facto atten-
tiret / und verbleiben diese connivente & approbante Magi-
stratu beharlich in morâ, gemeldte Schuldigkeit gezeichnet

abzuführen / ohne daß vorahngezogener Vergleich in rechtliche Consideration gezogen werde.

Gravamen 214^{tum}

Van über
ihre Pfäch-
tere kla-
gen erhal-
ten keine
Satisfa-
ction.

Gen selbige Bewandtniß hat es mit denen mehrbesagtem Gotteshaus zustehenden im Märkischen gelegenen Pfacht-Höfen / warab die Coloni die gewöhnliche Jahr-Pfächte zu liefferen säumig seyndt / hingegen die Büschchen und Gehölz ohne des Cloesters Wissen und Willen abpfehlen / verkauffen und deterioriren / annebens dieselbe mit Heydthacken und Grundt-Wegführung totaliter und der gestalt ruiniren / daß kein einiger Baum oder Staude in gemeldten Büschchen mehr wachsen möge / worüber die Convenientes zwahren zu verschiedene mahlen bey gewöhnlicher Obrigkeit denunciiret / und dieselbe zur rechtlicher Satisfaction des zum unerseßlichen Nachtheil gedachten Cloesters verfügten Erb-Schadens ahnzuhalten gebetten worden / jedoch alles sine Effectu ; allermaessen dan die denen Convenientibus ahndictirte Brüchten von gemeldter Obrigkeit incassireret / dem Cloester aber nicht das geringste vergüthet/ sonderen das lere Nachsehen gelaessen wirdt.

Mengede.

Gravamen 215^{tum}

Ist die
Pfarr An.
1647. in
Lutherische
Hände
kommen/
Catholi-
schen
hingegen
verstatter
eine neue
zu bauen/
cum publi-
co exerci-
cio worin
sie turbiret
worden.

Die Pfarr-Kirche daheselbst sambt Pastorat und Lüster-reyen haben Römisch-Catholische bis ad Annum 1647. privative in Besitz gehabt / ex post aber ist dieselbe denen Evangelisch-Lutherischen de facto zugewandt / denen Catholischen aber beym Religions-Recess Art. 2. §. 2. erlaubet worden eine neue Kirche zu bauen / und das Publicum Religionis Romano Catholicæ Exercitium cum annexis üben zu mögen / welches aber nunmehr gedachte Evangelisch-Lutherische denen Catholischen allerdings nicht gestatten wol- len ; immaessen

Gra-

Gravamen 216^{tum}.

Nmaessen der Lutherische Prediger daheselbst das Jus
Sepulturæ contra Litteram Recessūs privative arrogi-
ret / und dem Catholischen Pastoren gänzlich davon exclu-
diren will / daher doch zu Castrop / Bochum und ander-
wertig die Reformirte und Lutherische ihre Todten auff die
Catholische Kirchhoff begraben / und davon die Jura unstreit-
tig geniessen.

In specie in
Sepulturā.

Menden.

Gravamen 217^{mum}.

Der Pastor zu Menden gibt gravando zu erkennen / daß er zu Delwig / Freudenberg und Bassenhagen Mär-
kischen Landts Archi-Presbiter seye / und mit dem Drost von Unna synodaliter die Excessen aldahe abzustraffen her-
bracht / der Richter zu gemeldtem Unna aber mehrere Rö-
sten und Zehrung prætendire als die Synodal - Brüchten
auffbringen könnten / und also behinderte / daß die Synodal-
Convention gehalten und Delinquentes bestrafft würden /
allenfalls jedoch privative der Censur und Bestraffung sich
unternehmen wolte.

Der Rich-
ter treidet
bey der
Sendt
mehrere
Rösten
auff als
die Brüch-
ten impor-
tieren / umb
dadurch
den Pasto-
ren Catho-
licum auss-
zuschlie-
ßen.

Lippstadt.

Gravamen 218^{vium}.

Ver das Religions - Wesen in der Stadt Lippe ist im
Religions - Vergleich de Anno 1672. Art. 2. §. 14. lauth
der Ahnlagen sub Lit. G. 5. specialiter verglichen und verein-
bahret / und dasselbig ben allen nach und nach gethanen Re-
ligions - Conferentien bestätigt worden / daß selbiges mit
Zuziehung des Herren Graffen von der Lippe als Mit - Her-
ren daheselbsten nach Ahnweisung des Teutschen Frieden-

Werden
Catholi-
sche contra
Pacem
Westpha-
licam
nicht resti-
tuiret / wo-
der die
Jesuiten in
das Anno
1621. ih-
nen einges-
chaetenes
und bis
33. beses-
senes Au-
gustiner
Eloester
reimmic-
ret.

R r

Schluf-
Lit. G. 5.

Schlusses abgethan und eingerichtet werden sollte / warunter zwahren ahn Thur-Brandenburgischer nunmehr Königlich-Preußischer Seithen im Jahr 1697. zu Rheinberch bey der daheselbst gehaltener Religions-Conferenz fol. 208.
 Lit.H. 5. & 209. mehreren Inhalts der Ahnlagen sub Lit. H. 5. quo ad dictam Executionem stättliche Versicherung gegeben worden / zum höchsten Beschwehr der Römisch-Catholischen aber ist und bleibt alles nach als vor in suspecto und zurück ; die Patres Societatis Jesu seyndt im Jahr 1619. in selbiger Stadt kommen/ denenselben ist zu ihrer behöriger Wohnung und Residenz im Jahr 1621. das verlaessene Augustiner-Cloester eingethan worden/ worinnen sie auch bis im Jahr 1633. verblieben : als aber die Stadt nachgehendts in andere Hände gerathen / seyndt gemeldte Patres auszuweichen genöthiget worden/ waauff sie zwahren immerhin die Restitution gebetten/ ein mehreres aber nicht dan die bey nach und nach gehaltenen Religions-Conferentien concertirte Vertröstung erhalten / daß weilen sustiniret worden mutato rerum statu , die Restitution in naturā & substantiā nicht möglich zu seyn / das Äquivalent dafür entrichtet und ein anderer Orth zum Bau eines Collegii entweder in Lünen / Unna / Hattingen / auch in der Stadt Bielefeldt / oder Herfordt ahngewiesen werden sollte / ohne aber daß darauff zu deren Consolation und Beyhaltung der Catholischer Religion das geringste erfolget seye.

Gravamen 219^{num}

Die Archi-Diaconat von der Probst-then ab und Luthe-riegen zu zwischen verschiedenlich geweint. Lit. I. 5.

GS beruhet nicht allein in notorietate , sonderen ist auch durch uhralte Documenta erweislich / daß die Römisch-Catholische sowohl ante , als in & post Annum Regulativum 1624. in quietā Possessione vel quasi der ben dem Frey-Adelichem Jungfräwlichen Stift zu Lippstatt vorhandener Probstthey und derselben als einen inseparabilen Annexi ahnzlebenden Archi-Diaconats gewesen seye / immassen aus der Ahnlagen sub Lit. I. 5. des mehreren erhellet / daß in besagtem 1627. Jahr sicherer von Schorlemmer Römisch-Catholischer Religion mit gedachter Probstthey und Archi-Diaconat würcklich investiret worden / und ahm 28. Januarii gemeldtem

tem Jahrs vermittels Aendts erhalten und bethauren müssen / obbesagten Stifts Rechten und Gerechtigkeiten ohne einige Aenderung conserviren / auch besten Fleisses handhaben und verthätigen zu wollen / in Gefolg wessen dan dieser von Schorlemmer sowohl als dessen Immediatus Successor in præpositurâ der von Buchholz nicht allein mehrbesagte Probstthen und darzu gehöriges Archi-Diaconat sammt allen seinen Rhenten / Einkombsten und Nutzbarkeiten rühlig besessen / sonderen auch die darab dependirende Archidiaconal Jurisdiction , als worinnen dero fürnehmste und mehriste Fructus & Emolumenta fundtbahrlich bestehen / in allen und jeden Stücken vollenkommenlich auch unbehindert und unbeeinträchtigt geübet und exerciret haben : wie nun aber in Anno 1643. im Decembri legitgemieltter Catholischer Probst von Buchholz mit todt abgangen / so haben Sr. Hoch-Fürstl. Durchleucht Pfalz-Gräff Wolfgang Wilhelm Höchst-seiligen Ahndenkens in Ahnsehung / daß Deroselben vermög zwischen Thro und des Churfürsten zu Brandenburg Georg Wilhelm Höchst-seiligen Ahndenkens errichteten Provisional-Bergleichs solcher Monath competiret / sothane erledigte Probstthen einem Catholischen Canonico zu Soest Nahmens Franz Albrecht von Bersewirth conferiret / und darüber bey Chur-Brandenburg gewöhnliches Patent gesonnen / weil aber der Lippstättischer Richter Andreas Westerman Evangelischer Religion (sub Prætextu , ob wäre dies mortis defuncti præpositi intra Tempus legale nicht erwiesen / und dahero Thro Churfürstl. Durchleucht zu Brandenburg verahnlaesset worden ex Jure devoluto ihn mit solcher Probstthen zu begnadigen) sich opponiret / ist die Sache ein Zeitslang in suspenso geblieben ; wie aber nachgehendts der Herr Gräff von der Lippe in Anno 1647. und Chur-Pfalz selbst im Jahr 1649. vorerwehntem Bersewirth bey Chur-Brandenburg ahngehalten / und verscheidene Ursachen warumb dem Richteren Westerman die Administration nicht committiret werden mögte / fürgestelllet haben : so ist endtlich im legitgemielttem 1649. Jahr mehrbesagter Commissarius Westerman nach Ahnlaes des Westphälischen Frieden-Schlusses der Probstthen-Verwaltung gänzlichen entlaessen / obgedach-

Lit. K. 5. ter von Berseworth aber (Inhalts sub Lit. K. 5. ahnliegenden umb von Ihrer Churfürstl. Durchl. zu Brandenburg ertheilten Collations-Patent) in mehrerwehnte in sothanem Rescripto Archi-Diaconal-Probstithen vollkommenlich und bergeftalt eingesetzt worden / daß er dieselbe als pronuntirter Probst hinführo verwalthen / die Rhenthe / Gefällen und Auffkombste wie die Nahmen haben mögten / und vorige Pröbste genossen und gebraucht hätten / völlig und ohne männlichs und fürderlich des vorigen Probstithen-Verwalters und Mit-Richtern Westermans Einwandt und Verhinderung geniessen und gebrauchen / mithin es bey dem alten Herkommen führohin ohne Veränderung belaessen werden sollte / welchem negst dieser von Beschword dan auch die Archi-Diaconal-Jurisdiction (gleich seine Antecessores dieselbe im Jahr 1624. geübet haben) Inhalts Adjuncti sub
 Lit. L. 5. würcklich exerciret hat: Anno 1669. aber ist des benannten Commissarii Westermans Sohn abermahl hiezwiſchen getrotten / und hat unter dem Prätext, daß per Instrumentum Pacis Westphalicæ der Catholischer Geistlichen Jurisdiction über die Evangelische Unterthanen suspendirt wäre / eine neue Commission über die Archi-Diaconale Jurisdiction von der Landts-Herrlicher Obrigkeit erhalten.

Gravamen 220^{mum}

Ao. 1678. **D**ahe aber nach des von Berchwert Absterben der von Rübbell Anno 1670. wiederumb Probst worden / und das sub Lit. M. 5. ahnliegendes Attestatum von obgemeldtem Evangelischen Fräuleins-Stift zu Lippstadt erhalten / daß
 Lit. M. 5. das Archi-Diaconat mit der Probstithen jederzeit inseparabiler connex gewesen wäre / hat dieser zwahren endtlich in
 Lit. N. 5. Anno 1675. das sub Lit. N. 5. adjungirtes Mandatum Restitutorium, Krafft wessen er in dem nutzbahren Brauch der mehrbesagter Probstithen inseparabiler ahnhangender Jurisdiction vollends eingesetzt / und ihm dessfalls ein Patent ertheilt werden sollte / erlanget; in Anno 1678. aber ist obgemeldter Restitutions-Befehl lauth der Ahnlagen sub Lit. O. 5.
 Lit. O. 5. dahin restringiret worden / daß er bey Verwaltung der Archi-

Archi-Diaconale Jurisdiction über die Evangelische unter dem von ihm dahesebst dessals gethanen Vorschlag / daß er nemlich selbige durch einen Substitutum Reformatæ Religionis exerciren laessen wolte / belaessen werden solte / welches Offert, ob schon höchst-præjudicirlich gewesen / und nur allein ex amore Pacis beschehen ist / so scheinet gleichwohl daß solches zum Effect nicht gekommen seye / immaessen ermeldter von Rübel nicht nur nachgehendts mit dem Westerman sich ad interim zu vergleichen gesuchet / sonderen auch in Anno 1681. bey denen Thur-Brandenburg - wie auch Thur-Pfaltz und Lippischen Commissarien seine Notthurft schriftlich vor gestellet hat / ohne daß darüber etwas Remediirliches statu ret zu seyn erfindlich ist.

Gravamen 221^{mum}

Me nun aber das Instrumentum Pacis §. Hoc tamen non obstante & seqq. ausdrücklich mit sich führet / daß gleich wie in dem Jahr 1624. die Probstthen mit dem Archi-Diaconal einem Römisch-Catholischen kundtbahrlich conferiret worden / also denenselben auch nunmehr das Archi-Diaconat tanquam insparabile annexum cum omnibus suis redditibus restituiret werden müste / ohne daß der §. Jus Dioecesanum darunter einiger maessen hinderlich seyn möge / erwogen / ein zeitlicher Archi-Diaconus keines Juris Dioec sani, oder eines solchen / wodurch die Jurisdiction territorialis einigen Abbruch leiden könnte / sich ahnmaestet; sonderen nur daß ihm die Annexa Præposituræ sive Exercitium & fructus Archi-Diaconatus ebener Gestalt / wie seine Antecessoren dieselbe ante, in & post annum regulativum 1624. rühiglich besessen haben / restituiret werden mögten / verlanget.

Restitutio
nem aber
omnium
jurium wie
Ao. 1624.
gehabt,
der Probst
ohne Ef
fect gesu
chet sub
prætextu
territoria
lis jurisdi
cionis.

Gravamen 222^{dum}

So haben Ihre Hochfürstl. Gnaden zu Paderborn und Münster Franz Arnoldt Hochsel. Ahndenkens / nach dem Derselben mehrgemeldte Probstthen von Thro König lichen Majestät in Preussen conferiret waren / in Anno 1704. hierüber das sub Lit. P. 5. ahnliegendes remonstrirliches Schreiben an Hochgebachtete Ihre Königl. Majestät gelan-

gerachtet
der Fürstl.
Münsteri
scher Inter
cession.

Lit. P. 5.

gen laessen / auch darunter am 18. Decembris besagten Jahrs
in Antwort erhalten / daß die Clevische Regierung zuvor
derist diesfalsz vernommen / und demnegst ferner resolviret
werden solte.

Gravamen 223^{tum}

Werden
die Sendt-
Brüchte
von Luthe-
rischen ge-
nossen.

Gemeldte Regierung hat auch zwahren sothanen Bericht
abgestattet / von der Königl. Resolution aber ist bis
dato nichts zum Vorschein kommen / sonderen es ist und blei-
bet ein und anderen Wege bey deme / daß die Jurisdic^{tum}io Ar-
chi-Diaconalis durch einen von dem Landts-Herrn Deputir-
ten Evangelischen Commissarium exerciret / und die Syno-
dal-Brüchte wie auch andere Jura und Gefällen von dem
Commissario zu Behueff seiner hohen Principalen eingenoh-
men / und dagegen von dem Probsten geführte langwirige
Klagten keines Wegs attendirt werden.

Gravamen 224^{tum}

Publicum
Exercitium be-
nohmen/
ut priven-
tur Ca-
tholici
omni solati-
tio spiri-
tuali.

Gem so genandten Rosen-Garthen S. Annat daheselbst ist
zu sonderbahrem Abbruch der Catholischer Religion
das Publicum Exercitium benohmen / dahero in allen und
jeden Stücken Administratio Sacramentorum alldahce cessiret /
und die Römis^{tum}ch-Catholische allen Seelen-Troostes betrüblis-
chen destituiret und entsezt seyndt.

Gravamen 225^{tum}

Werden
die Geisl.
der Welt.
jurisdic-
tion un-
terworffen.

Gemaessen der Pater und Geistliche Frauen-Personen
auch ohne einige Immunität alldahce der Weltlichen Ju-
risdiction unterworffen werden.

Gravamen 226^{tum}

Catholi-
schen das
Bürger-
Recht und
Chren-
Membter/
die sie in
Ao. 1624.
gehabet/
verweige-
ret.

Denen Römis^{tum}ch-Catholischen in gedachter Lippstadt wird
gahr das Bürger-Recht verweigert / und die Bekleidung
aller Bürgerlichen Ehren-Membteren / unerachtet sie dieselbe
im Jahr 1624. und hernach würcklich besessen haben / wie-
der den Inhalt obberührten allgemeinen Teutschen Friedens-
Schlusses / Religions-Recessen / Herkommen / Recht und Ge-
rechtigkeit thäglich denegiret und abgeschlagen.

GRA-